



EUROPÄISCHES WÄHRUNGSINSTITUT

---

DER ÜBERGANG ZUR  
EINHEITLICHEN WÄHRUNG

---

---

NOVEMBER 1995

© **Europäisches Währungsinstitut, 1995**  
Postfach 10 20 31, D - 60020 Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten. Mit Ausnahme der Rechte, die durch die Satzung gewährt werden, darf kein Teil dieser Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Europäischen Währungsinstituts reproduziert, übersetzt, in einem Abrufsystem gespeichert oder auf irgendeine Art durch irgendwelche Verfahren, z.B. elektronisch, mechanisch, photomechanisch, aufgezeichnet oder sonstwie übermittelt werden. Die Anfertigung von Photokopien für Ausbildungszwecke und nicht-kommerzielle Zwecke ist gestattet.

ISBN 92-9166-344-1 (print) ISBN 92-9166-345-X (online)

# INHALTSVERZEICHNIS

|  |    |
|--|----|
| <b>ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PUNKTE</b> .....  | 1  |
| <b>1. EINLEITUNG: EINFÜHRUNG EINER EINHEITLICHEN WÄHRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION</b> .....                                   | 5  |
| 1.1 Die Ziele der Einführung einer einheitlichen Währung und die Voraussetzungen für ihren Erfolg .....                        | 5  |
| 1.2 Den Übergang betreffende Vertragsbestimmungen .....  | 6  |
| 1.3 Der Übergangsprozeß .....  | 7  |
| 1.4 Gliederung des Papiers .....   | 8  |
| <b>2. DER ÜBERGANG IN ORGANISATORISCHER HINSICHT: ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN</b> .....  | 10 |
| 2.1 Technische Zwänge beim Übergang .....  | 10 |
| 2.2 Grundprinzipien des Übergangs .....  | 11 |
| 2.3 Zentrale Merkmale des Übergangs .....  | 12 |
| 2.4 Zeitliche Staffelung des Übergangs .....   | 13 |
| <b>3. VON DER ENTSCHEIDUNG, ZUR DRITTEN STUFE ÜBERZUGEHEN, BIS ZU DEREN BEGINN</b> .....                                       | 15 |
| <b>4. EINLEITUNG DES ÜBERGANGS BARGELDLOSER TRANSAKTIONEN ZUR EINHEITLICHEN WÄHRUNG</b> .....                                  | 18 |
| 4.1 Vom Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) zu Beginn der dritten Stufe zu ergreifende Schritte .....                 | 18 |
| 4.2 Vorschläge für Maßnahmen öffentlicher Stellen zu Beginn der dritten Stufe .....  | 21 |
| <b>5. VOLLENDUNG DES ÜBERGANGS ZUR EINHEITLICHEN WÄHRUNG</b> .....   | 24 |
| 5.1 Der Übergang des Barzahlungsverkehrs .....   | 24 |
| 5.2 Der Übergang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs .....   | 25 |
| <b>6. GEMEINSAME ANSTRENGUNGEN FÜR EINEN ERFOLGREICHEN ÜBERGANG: DIE ANSTEHENDEN HERAUSFORDERUNGEN</b> .....                   | 26 |
| <b>ANHANG 1: Der mit den Banken geführte Dialog zur Frage des Übergangs zur einheitlichen Währung</b> .....                    | 29 |
| <b>ANHANG 2: Beispiele für die Umsetzung der einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der europäischen Währung</b> .....     | 31 |
| <b>ANHANG 3: Die Konvertoren</b> .....   | 33 |
| <b>ANHANG 4: Vorbereitung der europäischen Banknoten</b> .....   | 37 |
| <b>ANHANG 5: Übersicht der vom ESZB zu ergreifenden Übergangsschritte und der den Behörden vorgeschlagenen Maßnahmen</b> ..... | 40 |
| <b>ANHANG 6: Begriffsbestimmungen</b> .....  | 44 |
| <b>ANHANG 7: Für den Übergang relevante Vertragsbestimmungen</b> .....   | 49 |

## ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN PUNKTE

Bei seinem Treffen am 27. Juni 1995 in Cannes beauftragte der Europäische Rat den ECOFIN-Rat damit, in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) ein Referenzszenarium für den Übergang zur einheitlichen Währung zu erarbeiten und ihm darüber im Dezember 1995 auf seinem Treffen in Madrid Bericht zu erstatten. In diesem Papier werden die Ansichten des EWI zur Übergangsstrategie dargelegt.

Mit dem Übergang zur einheitlichen Währung wird der Prozeß zur Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) abgeschlossen sein. Unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg eines europäischen Währungsgebietes ist ein hohes Maß an dauerhafter Konvergenz der gesamtwirtschaftlichen Leistung der beteiligten Länder. Die Entscheidung, zur dritten Stufe der WWU überzugehen, erfordert bei der Festlegung der für eine Teilnahme am europäischen Währungsgebiet qualifizierten Länder eine strikte Anwendung der im Vertrag verankerten Konvergenzkriterien sowie die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzungen der nationalen Zentralbanken mit den Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB).

In organisatorischer Hinsicht sollte der Übergang auf den folgenden fünf zur Gewährleistung der Transparenz und öffentlicher Akzeptanz unerläßlichen *Grundsätzen* beruhen:

1. Für die Einführung der neuen europäischen Währung und die vollständige Ersetzung der nationalen Währungen der am europäischen Währungsgebiet beteiligten Mitgliedstaaten durch die europäische Währung ist ein eindeutiger, mit Buchstaben und Geist des Vertrags übereinstimmender rechtlicher Rahmen unerläßlich.
2. Der Übergang zur europäischen Währung muß relativ einfach und benutzerfreundlich gestaltet werden, damit er für jeden Bürger glaubwürdig wird.
3. Der Übergang muß wirkungsvoll und kostengünstig verwirklicht werden sowie Wettbewerbsverzerrungen möglichst vermeiden.
4. Der Übergang muß so organisiert werden, daß die wirksame Umsetzung der einheitlichen Geld- und Währungspolitik erleichtert wird, die ab Beginn der dritten Stufe der WWU vom ESZB mit dem Ziel der Sicherung der Preisstabilität durchgeführt wird.
5. Der Privatwirtschaft sollte es mit Beginn der dritten Stufe freigestellt sein, die Europäische Währung zu verwenden. Dazu sollte sie jedoch nicht vor Ablauf der für die Vollendung des Übergangs gesetzten Frist verpflichtet werden. Soweit möglich sollte es ihr gestattet werden, ihre eigenen Mechanismen für den Übergang zu entwickeln. Die Umsetzung dieser Grundsätze sollte jedoch den Marktpraktiken hinsichtlich der Standardisierung Rechnung tragen.

Um sicherzustellen, daß der Übergangsprozeß ordnungsgemäß und zügig verläuft, werden die Behörden vorab einen auf wenigen wichtigen Schlüsselterminen beruhenden Zeitplan für die einzelnen Schritte bekanntgeben müssen. Mit Erreichen dieser Termine wirken sie als Stichtage, zu denen der Übergang in bezug auf die jeweils betroffenen Maßnahmen in unwiderruflicher Weise vollzogen sein muß. Nach Ansicht des EWI ist der Weg zur Vollendung des Übergangs von *vier wichtigen Terminen* gekennzeichnet:

1. *Etwa ein Jahr vor Beginn der dritten Stufe* entscheidet der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat voraussichtlich darüber, welche Länder am europäischen Währungsgebiet teilnehmen werden. Im Anschluß daran wird die Europäische Zentralbank (EZB) errichtet.
2. *Mit Beginn der dritten Stufe* werden die untereinander geltenden Wechselkurse der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurse ersetzt. Die nationalen Währungen und die europäische Währung werden zu unterschiedlichen Ausprägungen der in wirtschaftlicher Hinsicht gleichen Währung. Die nationalen Banknoten bleiben bis zur Einführung der europäischen Banknoten (siehe unten) die einzigen Banknoten mit der Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Das ESZB beginnt mit der Durchführung seiner einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der europäischen Währung.
3. *Spätestens drei Jahre nach dem Beginn der dritten Stufe* beginnt das ESZB mit der Ausgabe europäischer Banknoten und dem Umtausch der nationalen in europäische Banknoten und Münzen.
4. *Sechs Monate nach dem ersten Tage der Einführung der europäischen Banknoten und Münzen* wird die Umstellung aller Geschäfte auf die einheitliche Währung von allen Wirtschaftssubjekten vollendet sein. Die nationalen Banknoten und Münzen verlieren ihre Geltung als gesetzliches Zahlungsmittel, und die europäischen Banknoten und Münzen werden das einzig gültige gesetzliche Zahlungsmittel innerhalb des Europäischen Währungsgebiets.

Die zwischen diesen vier Terminen liegenden Zeiträume grenzen *drei verschiedene Phasen* des Übergangsprozesses ab.

Ein *erster Zeitraum* erstreckt sich von der Entscheidung, zur dritten Stufe überzugehen, bis zu ihrem tatsächlichen Beginn. In dieser Phase müssen einige wichtige endgültige Entscheidungen zum Abschluß der Vorbereitungen sowohl für den Beginn der dritten Stufe als auch für die Einführung der europäischen Währung getroffen werden. Die EZB muß errichtet werden, um ihren Beschlußorganen zu ermöglichen, den vom ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigten operativen Rahmen festzulegen und diesen sowohl umzusetzen als auch zu erproben sowie einen Termin für die erstmalige Einführung der europäischen Banknoten bekanntzugeben und deren Herstellung anlaufen zu lassen. Die Gemeinschaftsbehörden werden eine Reihe von Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Beginn der dritten Stufe erlassen müssen, und die Mitgliedstaaten müssen ihrerseits sicherstellen, daß die bestehenden Rechtsvorschriften mit allen einschlägigen Bestimmungen des Vertrags vereinbar sind. Die Privatwirtschaft in den zur Teilnahme am europäischen Währungsgebiet designierten Mitgliedstaaten, insbesondere der Banken- und Finanzbereich, wird die erforderlichen technischen und organisatori-

schen Anpassungen vorbereiten müssen, damit die europäische Währung mit Beginn der dritten Stufe verwendet werden kann. Das EWI ist der Ansicht, daß etwa ein Jahr zur Bewältigung der zahlreichen Aufgaben erforderlich ist, die vor Beginn der dritten Stufe abgeschlossen sein müssen.

Ein *zweiter Zeitraum* reicht vom Beginn der dritten Stufe bis zum Tage, an dem die europäischen Banknoten und Münzen in Umlauf gebracht werden. Zu Beginn dieser Phase ergreift das ESZB die folgenden Maßnahmen:

- Das ESZB gibt seine sämtlichen geld- und währungspolitischen Operationen in europäischer Währung bekannt und wickelt sie auch in dieser ab; sämtliche Konten, die Kontrahenten bei ihm unterhalten, werden in europäischer Währung geführt.
- Die nationalen Zentralbanken könnten Finanzinstituten, die die erforderlichen eigenen Konvertoren zur Umwandlung von in der europäischen Währungseinheit ausgedrückten Beträgen in solche, die auf nationale Währungseinheiten lauten, und umgekehrt, nicht haben einrichten können, entsprechende Fazilitäten zur Verfügung stellen; diese werden aber spätestens dann eingestellt, wenn die nationalen Banknoten ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren.
- Das ESZB wird die Koordinierung der von den Marktteilnehmern vorgenommenen Schritte unterstützen, um das reibungslose Funktionieren eines das gesamte europäische Währungsgebiet umfassenden, auf der europäischen Währung beruhenden Geldmarkts zu gewährleisten; ferner wird es zur Festlegung der Kernelemente eines solchen Markts beitragen und ein Echtzeit-Bruttosystem (das sog. TARGET-System) für den Zahlungsverkehr zur Verfügung stellen, bei dem das Verknüpfungssystem von Anfang an in europäischer Währung arbeiten wird und die nationalen Echtzeit-Bruttosysteme hierzu ebenfalls in der Lage sein werden.
- Da die nationalen Währungen durch unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurse miteinander verbunden sein werden, wird es keine diese Währungen betreffende Devisengeschäfte mehr geben, sondern nur noch rein rechnerische Umwandlungen. Das ESZB wird die Verwendung der europäischen Währung auf den Devisenmärkten fördern; seine sämtlichen Devisengeschäfte werden in europäischer Währung abgewickelt und abgerechnet.
- Die nationalen Zentralbanken werden die nationalen Banknoten zu ihrer jeweiligen Parität umtauschen.

Den Behörden schlägt das EWI vor, folgende Maßnahmen zu Beginn der dritten Stufe zu ergreifen: Zur Vermeidung jeglicher Unsicherheit unter den Wirtschaftssubjekten hinsichtlich des Status der europäischen Währung und der unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse, zu denen sie die nationalen Währungen ersetzen wird, ist es unerlässlich, daß ein klarer rechtlicher Rahmen bereits am ersten Tag der dritten Stufe besteht. Das EWI rechnet damit, daß Neuemissionen öffentlicher Schuldtitel in europäischer Währung erfolgen. Ferner sollten eine öffentliche Aufklärungskampagne über die Vollendung des Übergangs zur europäischen Währung eingeleitet, der organisatorische Ablauf des Über-

gangs im öffentlichen Bereich angekündigt und die Prägung der europäischen Münzen aufgenommen werden.

Die Finanzmärkte werden voraussichtlich schon frühzeitig weitgehend auf die europäische Währungseinheit übergehen, während die meisten Bürger und Unternehmen weiterhin in den nationalen Währungseinheiten operieren werden.

Spätestens drei Jahre nach Beginn der dritten Stufe erfolgt die Einführung europäischer Banknoten und Münzen. Damit beginnt die *dritte Phase*, die sich bis zum Tage erstreckt, an dem die nationalen Banknoten nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Vorübergehend werden europäische und nationale Banknoten und Münzen parallel im Umlauf sein. Etwa zum Zeitpunkt der Einführung der europäischen Banknoten und Münzen sollte die europäische Währungseinheit in allen beteiligten Mitgliedstaaten für Transaktionen der öffentlichen Hand verwendet werden. Der zeitliche Rahmen sollte in gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden, die den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum lassen könnten. Am Ende dieses Zeitraums werden sämtliche Geldschulden de jure nur noch in europäischer Währung erfüllbar sein. Zur Vollendung des Übergangsprozesses erscheint ein Zeitraum von sechs Monaten angemessen. Die nationalen Zentralbanken werden als Dienst an der Öffentlichkeit natürlich weiterhin die alten nationalen Banknoten in europäische Banknoten umtauschen, wie dies derzeit auf nationaler Ebene in der gesamten Europäischen Union (EU) bei nicht mehr gültigen Banknotenserien üblich ist.

Ein angemessenes Konzept führt nur dann zum Erfolg, wenn der Planungsphase eine detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung sämtlicher Elemente folgt. Dies gilt natürlich ganz besonders für ein derart komplexes Unterfangen wie der gemeinsame Übergang einer Gruppe von Ländern mit hochentwickelten Finanzsystemen zu einer einheitlichen Währung. Die unmißverständliche Forderung des Vertrags nach einem unumkehrbaren Übergang zur dritten Stufe und dem europäischen Währungsgebiet unterstreicht die Bedeutung einer integrierten Umsetzung aller für den erfolgreichen Abschluß dieses ehrgeizigen Projekts erforderlichen Elementen.

## **1. EINLEITUNG: EINFÜHRUNG EINER EINHEITLICHEN WÄHRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Mit der Ratifizierung des Maastricht-Vertrages haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) den europäischen Integrationsprozeß weiter vorangetrieben; die Umsetzung der Vertragsbestimmungen wird zur Bildung einer Wirtschafts- und Währungsunion (WWU), zur Errichtung eines Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und zur Einführung einer einheitlichen und stabilen europäischen Währung führen.

### **1.1 Die Ziele der Einführung einer einheitlichen Währung und die Voraussetzungen für ihren Erfolg**

Der Prozeß der Wirtschafts- und Währungsintegration wird dazu beitragen, eine harmonische und ausgeglichene Wirtschaftsentwicklung im gesamten europäischen Währungsgebiet zu fördern, dauerhaftes und inflationsfreies Wachstum zu erreichen und damit ein hohes Beschäftigungsniveau zu erzielen. Mit der Einführung einer einheitlichen europäischen Währung erhält die bestehende Freizügigkeit des Kapital- und Finanzdienstleistungsverkehrs in der EU eine neue Dimension; die Abschaffung des Wechselkursrisikos bei Geldtransaktionen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten wird zur Bildung eines einheitlichen, den bisherigen an Tiefe, Liquidität und Wettbewerbsfähigkeit übertreffenden Finanzmarkts führen. Die Spar- und Anlagemöglichkeiten werden sich erweitern.

Die Einführung einer europäischen Währung wird zur Festigung des Binnenmarkts beitragen und dessen Vorteile besser zum Tragen bringen. Eine europäische Währung wird es den privaten Haushalten und Unternehmen ermöglichen, Waren- und Dienstleistungspreise wirklich grenzüberschreitend zu vergleichen, und damit den Leistungswettbewerb erhöhen. Gesichert wird die Kaufkraft der europäischen Währung durch die stabilitätsorientierte Geld- und Währungspolitik des ESZB.

Unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg eines europäischen Währungsgebiets ist ein hohes Maß an dauerhafter Konvergenz der gesamtwirtschaftlichen Leistung der beteiligten Länder. Die Entscheidung, zur dritten Stufe der WWU überzugehen, erfordert eine strikte Anwendung der im Vertrag verankerten Konvergenzkriterien, anhand derer jene Länder zu bestimmen sind, die zur Teilnahme am europäischen Währungsgebiet qualifiziert sind. Das dabei anzuwendende Beurteilungsverfahren ist im Vertrag festgelegt. Die Staats- und Regierungschefs<sup>1</sup> werden ihre Entscheidung auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Ministerrats unter Berücksichtigung der diesbezüglich von der Kommission und dem EWI vorgelegten Berichte treffen.<sup>2</sup> In diesen Berichten ist das Erreichen eines hohen Grades dauerhafter Konvergenz anhand bestimmter, in Artikel 109 j Absatz 1 des Vertrags festgelegter Kriterien zu beurteilen, die wie folgt lauten:

---

<sup>1</sup> Treffen als Rat der Europäischen Union.

<sup>2</sup> Eine erste Wertung der Konvergenz in der EU erfolgte vom EWI bereits in seinem Jahresbericht 1994. Eine weitere Beurteilung, inwieweit die Länder die Konvergenzkriterien erfüllen, ist dem vom EWI nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 7.1 seiner Satzung im November 1995 erstellten Bericht zu entnehmen.

- Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten nahekommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6;
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;
- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die Einzelheiten zu den Konvergenzkriterien sind im entsprechenden Protokoll zum Vertrag festgelegt.

Zu berücksichtigen sind in den Berichten der Europäischen Kommission und des EWI auch andere Faktoren wie z.B. die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, der Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen sowie die Entwicklung der Lohnstückkosten und andere Preisindizes. Darüber hinaus ist in diesen Berichten auch die Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit den Bestimmungen der Artikel 107 und 108 des Vertrags sowie der Satzung des EZSB zu prüfen, die die Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken vorsehen.

## **1.2 Den Übergang betreffende Vertragsbestimmungen**

Zur Verwirklichung der WWU sieht der Vertrag einen dreistufigen Prozeß vor. Ab dem Tage des Beginns der dritten Stufe wird ein europäisches Währungsgebiet bestehen. Das Verfahren, nach dem die Entscheidung über den Beginn der dritten Stufe zu treffen ist, ist in Artikel 109 j des Vertrages festgelegt.<sup>3</sup> Die Staats- und Regierungschefs werden vor dem Ende des Jahres 1996 darüber entscheiden, ob die Bedingungen für die Einführung einer europäischen Währung von einer Mehrheit der Länder erfüllt werden, ob ein Übergang der Gemeinschaft zur dritten Stufe zweckmäßig ist und, gegebenenfalls, wann dies geschehen soll. Treffen werden sie ihre Entscheidung auf der Grundlage der entsprechenden Empfehlung des Ministerrats, wobei sie die oben angeführten Berichte des EWI und der Kommission sowie die diesbezügliche Stellungnahme des Europäischen Parlaments berücksichtigen werden. Sollten die Staats- und Regierungschefs nicht bis Ende 1997 einen Termin für den Übergang zur dritten Stufe festgelegt haben, beginnt diese am 1. Januar 1999. In diesem Fall werden die Staats- und Regierungschefs vor dem 1. Juli 1998 bestätigen müssen, welche Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die

---

<sup>3</sup> Eine Reihe der die Umstellung betreffenden Vertragsbestimmungen ist in Anhang 7 zu diesem Papier aufgeführt.

Einführung der europäischen Währung erfüllen. Bezeichnet werden diese Mitgliedstaaten im Vertrag als Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 wird der Ministerrat die Umrechnungskurse für die Währungen der am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie die Kurse, zu denen die nationalen Währungen durch die europäische Währung ersetzt werden, am Tage des Beginns der dritten Stufe unwiderruflich festlegen. Zur gleichen Zeit wird die europäische Währung zu einer eigenständigen Währung. Artikel 109 I Absatz 4 führt weiter aus, daß der Ministerrat auch die sonstigen Maßnahmen zu ergreifen hat, die für die rasche Einführung der europäischen Währung als einheitliche Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Obwohl der Übergang zur dritten Stufe der WWU die gesamte Gemeinschaft umfassen wird, kann es zunächst einige Mitgliedstaaten geben, die nicht am europäischen Währungsgebiet teilnehmen. Das künftige Verhältnis zwischen den am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten und den anderen wird vor dem Übergang zur dritten Stufe definiert. Der Vertrag (Artikel 109 k Absatz 2) sieht vor, daß mindestens alle zwei Jahre bzw. auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, geprüft wird, ob die Wirtschafts- und Währungslage in den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, einen Beitritt zum europäischen Währungsgebiet zuläßt.<sup>4</sup>

Ab Beginn der dritten Stufe gibt es eine einheitliche Geld- und Währungspolitik im gesamten Geltungsbereich der europäischen Währung, für die das ESZB verantwortlich zeichnet.<sup>5</sup> Das ESZB wird sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken zusammensetzen. Vorrangiges Ziel des Systems ist die Wahrung der Preisstabilität. Zur Verwirklichung dieses Ziels werden sowohl die EZB und die nationalen Zentralbanken als auch die Mitglieder ihrer Beschlußorgane bei der Erfüllung der ihnen durch den Vertrag übertragenen Aufgaben völlig unabhängig sein. Diese Unabhängigkeit ist im Vertrag garantiert.

Im Anschluß an den Beginn der dritten Stufe ist es unerläßlich, daß die Wirtschaftspolitiken der beteiligten Länder auf der Grundlage einvernehmlich vereinbarter Leitlinien und einer dauerhaften Konvergenz ihrer wirtschaftlichen Entwicklung eng miteinander abgestimmt werden.

### **1.3 Der Übergangsprozeß**

Angesichts des komplexen und einzigartigen Charakters des Übergangs zur einheitlichen Währung setzt sein Erfolg ein hohes Maß an frühzeitiger Vorbereitung voraus. Der Vertrag gibt zwar im einzelnen vor, welche gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen für den Übergang zur dritten Stufe der WWU zu erfüllen sind, sagt aber weniger darüber aus, wie bei der Einführung der europäischen Währung konkret vorzugehen ist. Die Behörden, insbesondere die Währungsbehörden, haben dafür zu sorgen, daß die Vorteile des Übergangs zur europäischen Währung so schnell und spürbar wie möglich zum Tragen kom-

---

<sup>4</sup> Im Falle Dänemarks wird dieses Verfahren nur auf Ersuchen dieses Landes eingeleitet.

<sup>5</sup> Die in diesem Papier verwendeten technischen Begriffe und Definitionen sind im Anhang 6 aufgeführt bzw. erläutert.

men und daß der Übergang ordnungsgemäß verläuft, damit die Bürger - die derzeitigen Benutzer der nationalen Währungen - in den vollen Genuß dieser Vorteile kommen.

Sowohl die nationalen Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Notenbanken als auch das EWI, das als Vorläufer der EZB angesehen wird, haben ein herausragendes Interesse daran, das Vertrauen der Geldbenutzer während des Übergangs zu sichern. Deshalb hat sich der Rat des EWI, der sich aus dem Präsidenten des EWI und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der fünfzehn Mitgliedstaaten zusammensetzt, in den vergangenen zwei Jahren mit den Kernfragen befaßt, die auf dem Weg zur Einführung einer europäischen Währung zu klären sind. Das EWI und die nationalen Zentralbanken haben die wichtigsten Aspekte des Übergangs eingehend untersucht, um so die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Vorgehensweisen vergleichen und bewerten zu können. Diese Untersuchungen fanden vor dem Hintergrund eines zunehmend intensiven Dialogs mit den Banken statt.

Bei seinem Treffen am 27. Juni 1995 in Cannes beauftragte der Europäische Rat den ECOFIN-Rat damit, in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem EWI ein Referenzszenarium für den Übergang zur einheitlichen Währung zu erarbeiten und ihm darüber im Dezember 1995 auf seinem Treffen in Madrid Bericht zu erstatten. In diesem Papier werden die Ansichten des EWI zur Übergangsstrategie ausgeführt.

Das dargelegte Rahmenszenarium deckt nicht sämtliche Aspekte des Übergangsprozesses ab. Beim Wechsel zur europäischen Währung gibt es eine ganze Reihe von Maßnahmen, die von den privaten Wirtschaftssubjekten selbst ergriffen werden müssen, während andere mit Regierungsstellen abzustimmen sind. In diesem Papier werden in erster Linie die wichtigsten den Finanzbereich betreffenden Fragen behandelt - also jene, die in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Zentralbanken fallen. Dabei wird versucht, Bezugspunkte anzugeben, die dazu beitragen können, Unsicherheiten hinsichtlich des Vorgehens beim Übergang zur europäischen Währung auszuräumen. Es bietet Anhaltspunkte darüber, wie das ESZB beabsichtigt, seine Übergangsstrategie umzusetzen, und unterbreitet Vorschläge zu bestimmten von den Regierungen und anderen Behörden zu ergreifenden Maßnahmen.

Mit der Veröffentlichung dieses Papiers beabsichtigt das EWI, zu den Diskussionen und Überlegungen sowie den aktiven Vorbereitungen aller am ehrgeizigen Projekt der Schaffung eines europäischen Währungsgebiets Beteiligten beizutragen.

#### **1.4 Gliederung des Papiers**

Das Papier ist wie folgt gegliedert: Das nachfolgende Kapitel (Kapitel 2) umfaßt eine Reihe allgemeiner Erwägungen zur Organisation des Übergangs. Kapitel 3 skizziert die Vorbereitungen, die im Anschluß an die Entscheidung zu treffen sind, zur dritten Stufe überzugehen. Kapitel 4 befaßt sich mit den Übergangsmaßnahmen, die zu Beginn der dritten Stufe vom ESZB ergriffen bzw. den Behörden vorgeschlagen werden. Im Kapitel 5 werden die Maßnahmen dargelegt, die in den letzten sechs Monaten des Übergangsprozesses ergriffen werden müssen. Im abschließenden Kapitel 6 wird die Notwendigkeit

unterstrichen, daß alle am Übergang Beteiligten eng zusammenarbeiten, um somit die größte Gewähr für einen erfolgreichen Abschluß zu bieten.

Zur Ergänzung der Untersuchungen der einzelnen Kapitel sind dem Papier verschiedene Anhänge eher technischer Art beigelegt. Anhang 1 umfaßt eine kurze Zusammenfassung des mit den Banken geführten Dialogs zur Beurteilung der zur Vorbereitung des Übergangs erforderlichen Vorlaufzeiten. Im Anhang 2 wird dargelegt, wie die europäische Währung bei der Durchführung der einheitlichen Geld- und Währungspolitik gleich zu Beginn der dritten Stufe zu verwenden sein wird. Anhang 3 erörtert die Verwendung von Konvertoren zur Umrechnung der europäischen in die nationalen Währungseinheiten und umgekehrt. Anhang 4 enthält nähere Ausführungen zu Fragen der Herstellung der europäischen Banknoten. Anhang 5 gibt einen Überblick in Form einer Tabelle über die vom ESZB einzuleitenden Schritte sowie über die den Regierungen und anderen Behörden vorgeschlagenen Maßnahmen. Anhang 6 umfaßt Definitionen der verwendeten technischen Begriffe, und im Anhang 7 sind einige für den Übergang relevante Vertragsbestimmungen wiedergegeben.

## **2. DER ÜBERGANG IN ORGANISATORISCHER HINSICHT: ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN**

In diesem Kapitel werden zunächst verschiedene technische Zwänge angesprochen, denen die Wirtschaftssubjekte bei der Vorbereitung des Übergangs unterliegen. Anschließend werden die Grundprinzipien erörtert, die beim Übergang zu beachten sind. Die Wechselwirkung zwischen den technischen Zwängen, mit denen die Wirtschaftssubjekte konfrontiert sind, und den zu beachtenden Grundprinzipien zeigt eine Reihe von Strukturmerkmalen auf, die bei der Organisation des Übergangs wünschenswert sind und in einem dritten Abschnitt hervorgehoben werden. Der vierte Abschnitt behandelt den zeitlichen Ablauf des gesamten Übergangs.

### **2.1 Technische Zwänge beim Übergang**

Für alle Beteiligten, insbesondere für alle Geldbenutzer in den teilnehmenden Ländern, bedeutet der Übergang zur einheitlichen Währung einen weitreichenden Wandel, der umsichtiger Vorbereitung bedarf. Wie lange die einzelnen Wirtschaftssubjekte und Institutionen brauchen werden, um dafür gerüstet zu sein, ist nur schwer genau abzuschätzen. Dabei sind zwei generelle Aspekte im Auge zu behalten. Erstens bemißt sich die Vorbereitungszeit voraussichtlich in Monaten oder gar Jahren und nicht in Tagen und Wochen; dies gilt selbst dann, wenn man richtigerweise berücksichtigt, daß die Vorbereitungsarbeiten in einer Reihe von Bereichen unmittelbar nach der offiziellen Festlegung des Referenzszenariums beginnen können. Zweitens werden sich die einzelnen Gruppen von Wirtschaftssubjekten und Institutionen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit auf den Übergang einstellen.

Das EWI und die nationalen Zentralbanken haben hierzu Untersuchungen durchgeführt. Sie haben sich dabei nicht nur mit der von den Zentralbanken zur technischen Vorbereitung des Übergangs benötigten Zeit befaßt, sondern haben auch Gespräche sowohl mit den Geschäftsbanken als auch mit den Herstellern von Geld- und Münzautomaten geführt. Die Ergebnisse einer breitgefächerten, vom EWI mit Hilfe der nationalen Zentralbanken durchgeführten Umfrage unter den EU-Banken sind ausgewertet worden und bilden die Grundlage für einen weiterführenden Dialog mit den Banken sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene (siehe Anhang 1). Dieser Dialog hat bei den Banken zu neuen Einsichten geführt, die sie in zahlreichen Fällen dazu veranlaßt haben, ihre Meinungen und Planungskonzepte entsprechend zu ändern.

Sowohl die Feststellungen des EWI als auch viele andere Untersuchungen zur Vorbereitung des Übergangs deuten darauf hin, daß sich die verschiedenen Wirtschaftssubjekte mit unterschiedlicher Geschwindigkeit anpassen werden. In einigen Fällen hängt dies damit zusammen, daß die Wirtschaftssubjekte mit in fremden Währungseinheiten ausgedrückten Transaktionen in unterschiedlichem Maße vertraut sind. In anderen werden die Unterschiede von der Art der jeweiligen Geschäfte beeinflußt, während sie in wiederum anderen von der Struktur des Finanzsystems und dem organisatorischen Umfeld bestimmt werden.

Eine angemessene Vorbereitung seitens der verschiedenen Wirtschaftssubjekte setzt hinreichende Informationen über den genauen Charakter des Übergangs voraus. Die Grundzüge des Übergangs werden zwar voraussichtlich Ende 1995 nach dem Treffen des Europäischen Rats in Madrid bekanntgegeben, einige unerläßliche Informationen werden jedoch erst etwa zwölf Monate vor Beginn der dritten Stufe verfügbar sein. Dies gilt insbesondere für die Auswahl derjenigen Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, dem europäischen Währungsgebiet bereits zu Beginn der dritten Stufe beizutreten. Eine Reihe von Entscheidungen insbesondere zur Frage, wie das ESZB die Geld- und Währungspolitik mit Beginn der dritten Stufe durchführen wird, kann erst nach der Errichtung der EZB und des ESZB getroffen werden, was wiederum erst nach der Entscheidung, zur dritten Stufe überzugehen, möglich ist. Angesichts der großen Bedeutung dieser Entscheidungen für wichtige, den Übergang betreffende organisatorische Maßnahmen, die von einer Reihe von Wirtschaftssubjekten, insbesondere den Banken, durchzuführen sind, und in Anbetracht der erforderlichen Vorlaufzeiten ist ein umfassender, zeitgleich mit dem Beginn der dritten Stufe stattfindender Übergang zur einheitlichen Währung auszuschließen.

## 2.2 Grundprinzipien des Übergangs

Um zu einem erfolgreichen Ergebnis zu kommen, muß der Übergang so organisiert werden, daß eine Reihe von Zielen erreicht wird, die den Besorgnissen und Prioritäten sowohl der öffentlichen Hand als auch der Privatwirtschaft, die beide eng in den Prozeß eingebunden sind, gleichermaßen Rechnung tragen. Dazu hat das EWI die nachfolgend aufgeführten Grundprinzipien als bedeutende Bestimmungsfaktoren für eine bevorzugte Übergangsstrategie herausgefiltert.

Wichtig ist zunächst einmal, daß allen Wirtschaftssubjekten *ein klarer rechtlicher Rahmen* für die Verwendung der neuen europäischen Währung zur Verfügung gestellt wird. Dieser rechtliche Rahmen wird mit den Bestimmungen und Grundsätzen des Vertrags vereinbar sein müssen, und zwar auch mit den Erfordernissen der Unumkehrbarkeit des Übergangs zur dritten Stufe und der raschen Einführung der einheitlichen Währung sowie mit der Tatsache, daß die europäische Währung mit Beginn der dritten Stufe zu einer eigenständigen Währung wird.

Da sich der Übergang zur einheitlichen Währung nicht nur auf sämtliche Wirtschaftsbereiche, sondern auch auf den einzelnen Bürger auswirken wird, muß zweitens darauf geachtet werden, daß der Übergangsprozeß *relativ einfach* bleibt, daß er benutzerfreundlich gestaltet wird und somit *für alle Bürger glaubwürdig* ist.

Drittens darf die Durchführbarkeit des Übergangs nicht völlig losgelöst von der Zeit bzw. den Kosten betrachtet werden, die die verschiedenen Wirtschaftssubjekte, Institutionen und Marktinfrastrukturen zu Bewältigung der erforderlichen Anpassungen brauchen. Anders ausgedrückt: Der Übergang muß *wirkungsvoll und kostengünstig umgesetzt werden sowie Wettbewerbsverzerrungen möglichst vermeiden*.

Viertens muß der Übergang zur einheitlichen Währung so organisiert werden, daß eine effiziente Umsetzung der mit Beginn der dritten Stufe von dem ESZB durchzuführenden,

auf Wahrung der Preisstabilität ausgerichteten *einheitlichen Geld- und Währungspolitik* erleichtert wird. Die Glaubwürdigkeit sowohl des neuerrichteten ESZB als auch der einheitlichen Geld- und Währungspolitik setzt insbesondere voraus, daß die monetären Rahmenbedingungen im gesamten europäischen Währungsgebiet homogen sind.

Fünftens sollte die Privatwirtschaft mit Beginn der dritten Stufe die europäische Währungseinheit *frei verwenden* können. Sie sollte dazu jedoch *nicht vor Ablauf der* für die Vollendung des Übergangs gesetzten *Frist verpflichtet* werden und weiterhin die nationalen Währungseinheiten verwenden können. Soweit möglich sollte es ihr gestattet werden, ihre eigenen Mechanismen für den Übergang zu entwickeln. Die Umsetzung dieser Prinzipien sollte jedoch den Marktpraktiken hinsichtlich der Standardisierung Rechnung tragen.

Die Beachtung dieser Prinzipien ist unerlässlich, um Transparenz und öffentliche Akzeptanz zu gewährleisten.

### **2.3 Zentrale Merkmale des Übergangs**

Zwischen den in Abschnitt 2.1 oben dargelegten technischen Zwängen, denen die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand gleichermaßen ausgesetzt sind, einerseits, und den in Abschnitt 2.2 aufgeführten Grundprinzipien eines erfolgreichen Übergangs, andererseits, besteht eine Wechselwirkung, die eine gewisse zeitliche Staffelung des Übergangsprozesses innerhalb der vorgegebenen Fristen verlangt.

Praktische Erwägungen sprechen selbst nach einem hinreichend langen Vorbereitungszeitraum gegen einen vollständigen Übergang in nahezu einem Zug. Darauf zu warten, daß alle Wirtschaftsgruppen ihre Vorbereitungen abgeschlossen haben, würde dazu führen, daß jene Bereiche, in denen ein rascherer Übergang möglich wäre, nur mit Verzögerung in den Genuß der Vorteile kommen würden, die sich aus der Verwendung der europäischen Währung ergeben. Fraglich ist auch, ob die Finanzmärkte die Verwendung der europäischen Währung so lange zurückstellen würden, bis alle Wirtschaftssubjekte bereit sind, diese zu nutzen. Darüber hinaus könnte ein umfassender Übergang innerhalb kürzester Zeit in letzter Minute zu Engpässen führen, die wellenartige Verzögerungen auslösen und damit letztlich den gesamten Prozeß in Unordnung geraten lassen könnten; dies würde die Glaubwürdigkeit der neuen Währung und ihres Emittenten, des ESZB, in Frage stellen.

Daher besteht die allgemeine Zielsetzung darin, den Rahmen für einen sofortigen Übergang der Geschäfte der Marktteilnehmer zu fördern. Dabei erscheint es angebracht, den Erfordernissen derjenigen Bereiche der Privatwirtschaft Rechnung zu tragen, die länger brauchen, um sich auf die Verwendung der europäischen Währung einzustellen.

Deshalb wird der Übergang in jedem teilnehmenden Land zwangsläufig vom vorübergehenden Nebeneinander *zweier Währungseinheiten, der europäischen und der nationalen*, gekennzeichnet sein. Die Finanzmärkte und insbesondere die Banken haben ein eindeutiges Interesse daran, ein Umfeld zu schaffen, das eine fortlaufende und einfache Umwandlung und Verknüpfung beider Einheiten ermöglicht, denn damit wären sie in die Lage, ihren Kunden jeweils die Währungseinheit zur Verfügung zu stellen, die

diese für ihre jeweiligen Geschäfte benötigen. Sollten bestimmte Wirtschaftssubjekte nicht von Anfang an in der Lage sein, die erforderliche Umwandlung selbst zu organisieren, sollten die Behörden ihnen bei der Bewältigung ihrer speziellen Probleme helfen.

## 2.4 Zeitliche Staffelung des Übergangs

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen und zügigen Verlaufs des Übergangsprozesses werden die Behörden vorab einen auf einer kleinen Anzahl wichtiger Schlüsselterminen beruhenden Zeitplan für die einzelnen Schritte bekanntgeben müssen. Mit Erreichung dieser Termine wirken sie als Stichtage, zu denen der Übergang in bezug auf die jeweils betroffenen Maßnahmen in unwiderrufflicher Weise vollzogen sein muß. Nach Ansicht des EWU ist der Weg zur Vollendung des Übergangs von vier wichtigen Terminen gekennzeichnet:

1. *Etwa ein Jahr vor Beginn der dritten Stufe* entscheidet der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagende Rat voraussichtlich darüber, welche Länder am europäischen Währungsgebiet teilnehmen werden.
2. *Mit dem Beginn der dritten Stufe* werden die untereinander geltenden Wechselkurse der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten durch unwiderrufflich festgelegte Umrechnungskurse ersetzt. Die nationalen Währungen und die europäische Währung werden zu unterschiedlichen Ausprägungen der in wirtschaftlicher Hinsicht gleichen Währung. Bis zur Einführung europäischer Banknoten bleiben die nationalen Banknoten die einzigen, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Das EZB beginnt mit der Durchführung seiner einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der europäischen Währung.
3. *Spätestens drei Jahre nach dem Übergang zur dritten Stufe* beginnt das EZB mit der Ausgabe von europäischen Banknoten und dem Umtausch der nationalen Banknoten und Münzen in europäische.
4. *Sechs Monate nach dem ersten Tage der Ausgabe der europäischen Banknoten und Münzen* wird die Umstellung aller Geschäfte auf die einheitliche Währung von allen Wirtschaftssubjekten vollendet sein. Die nach und nach aus dem Verkehr gezogenen nationalen Banknoten und Münzen verlieren ihre Geltung als gesetzliches Zahlungsmittel, und die europäischen Banknoten und Münzen werden allein gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb des europäischen Währungsgebiets.

Die zwischen diesen vier Terminen liegenden Zeiträume markieren drei verschiedene Phasen des Übergangsprozesses, nämlich

- eine erste Phase vor dem Übergang zur dritten Stufe, in der einige wichtige endgültige Entscheidungen getroffen werden, um die Vorbereitungen sowohl für den Beginn der dritten Stufe als auch für die Einführung der europäischen Währung zu vollenden,
- eine zweite Phase, in der die Verantwortung für die einheitliche Geld- und Währungspolitik auf das EZB übergeht und in der die Verwendung der europäischen Währung für bargeldlose Transaktionen beginnt, wobei damit ge-

rechnet wird, daß die Finanzmärkte schon frühzeitig weitgehend zur Verwendung der europäischen Währungseinheit übergehen, während die meisten Privatpersonen und Unternehmen voraussichtlich weiterhin mit nationalen Währungseinheiten arbeiten werden, und

- eine dritte Phase, in der die Verwendung der europäischen Währung auf Bargeld (d.h. Banknoten und Münzen) ausgedehnt wird und an deren Ende der Übergang zur einheitlichen Währung für sämtliche Wirtschaftssubjekte einschließlich des öffentlichen Bereichs vollendet sein wird.

In den drei nachfolgenden Kapiteln werden diese Phasen jeweils eingehender behandelt, wobei aufgezeigt wird, welche Arten von Maßnahmen für den Übergang in ihnen jeweils zu erwarten sind und warum die einzelnen Phasen unterschiedlich lang andauern sollen (die erste etwa ein Jahr, die zweite bis zu drei Jahre und die dritte sechs Monate).

### 3. VON DER ENTSCHEIDUNG, ZUR DRITTEN STUFE ÜBERZUGEHEN, BIS ZU DEREN BEGINN

Die Entscheidung darüber, welche Länder am europäischen Währungsgebiet teilnehmen werden, ist von den Staats- und Regierungschefs zu treffen. Wie bereits im einleitenden Kapitel dargelegt, ist das dabei anzuwendende Verfahren im Vertrag eindeutig festgelegt. Der Vertrag bestimmt auch, daß die Mitglieder des Direktoriums der EZB unmittelbar nach der Entscheidung, zur dritten Stufe überzugehen, von den Regierungen der beteiligten Mitgliedstaaten zu ernennen sind. Allerdings werden die Befugnisse des EZB erst am Tag des Übergangs zur dritten Stufe voll wirksam.

Ein Großteil der Vorbereitungsarbeiten wird vor der Entscheidung, zur dritten Stufe überzugehen, abgeschlossen sein. Tatsächlich wird das EWI im Vertrag (Artikel 109 f Absatz 3) beauftragt, den vom ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht benötigten Rahmen bis zum 31. Dezember 1996 festzulegen. In Zusammenarbeit mit der Kommission hat der Währungsausschuß bereits ein Aktionsprogramm für den Rat erstellt, das eine Liste der Gesetzgebungsschritte enthält, deren formelle und informelle Vorbereitung bis zur Entscheidung, zur dritten Stufe überzugehen, weit fortgeschritten sein muß. Die nationalen Behörden haben eingehende Untersuchungen darüber begonnen, inwieweit ihre jeweiligen Rechtssysteme und die Betriebsabläufe in der öffentlichen Verwaltung durch die Einführung der europäischen Währung verändert werden. Verschiedene Sparten der Privatwirtschaft beginnen über die Strategien nachzudenken, mit denen sie die Einführung der europäischen Währung bewältigen wollen. Angesichts der Tatsache, daß Geldgeschäfte zu ihren Kernaufgaben gehören, ist der Banken- und Finanzsektor diesbezüglich sicherlich am weitesten vorangeschritten. Aufgrund seiner mittel- und unmittelbaren Beziehungen zu den nationalen Zentralbanken, die einen Teil des die europäische Währung emittierenden ESZB bilden werden, wird dieser Wirtschaftszweig auch der erste sein, der mit der Einführung der europäischen Währung zu tun hat.

In der Praxis können einige auf verschiedenen Ebenen erforderliche Maßnahmen jedoch erst dann ergriffen werden, wenn bekannt ist, welche Länder am europäischen Währungsgebiet teilnehmen werden. Auf offizieller Seite sind die nachfolgend aufgeführten Aufgaben zu bewältigen.

*Die Staats- und Regierungschefs* werden die Mitglieder des Direktoriums der EZB nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 109 I Absatz 1 des Vertrags ernennen müssen. Das Verfahren zur erstmaligen Ernennung der Mitglieder des Direktoriums ist in Artikel 50 der Satzung des ESZB und der EZB niedergelegt. Danach sind alle Mitglieder - mindestens vier und höchstens sechs einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten - auf Empfehlung des Rates und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des EWI von den Regierungen der am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten, und zwar auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs, einvernehmlich zu ernennen. Da der Sitz im Direktorium ausschließlich Staatsbürgern der teilnehmenden Mitgliedstaaten vorbehalten ist, kann dieses Verfahren erst dann eingeleitet werden, wenn sich die Staats- und Regierungschefs auf eine Liste der teilnehmenden Länder

geeignet haben. Die Errichtung des EZB und der ESZB wird daher einige Zeit in Anspruch nehmen.

*Der auf Ministerebene tagende Rat* wird verschiedene Rechtsakte in bezug auf die dritte Stufe erlassen müssen. Artikel 106 Absatz 6 des Vertrags nennt eine Reihe von Artikeln der Satzung des ESZB und der EZB, die ergänzender Gemeinschaftsgesetzgebung bedürfen. Artikel 109 I Absatz 1 sieht die Verabschiedung dieser Gesetzgebung "unmittelbar" nach der Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginns der dritten Stufe vor. Profitieren wird die informelle Vorbereitung der erforderlichen Sekundärgesetzgebung von den Vorbereitungsarbeiten des EWl. Damit dürften beträchtliche Verzögerungen bei der formellen Verabschiedung entsprechender Gemeinschaftsregelungen nach der Errichtung der EZB vermieden werden. Dennoch werden einige Vorschläge zur ergänzenden Gemeinschaftsgesetzgebung, insbesondere zu den geldpolitischen Instrumenten, erst dann abgeschlossen werden können, wenn der EZB-Rat endgültig über den operationellen Rahmen der Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe entschieden hat. Gesetzgeberische Schritte sind auch erforderlich, um die Verwendung der europäischen Währung zu Beginn der dritten Stufe zu ermöglichen.

*Die Mitgliedstaaten* werden sicherstellen müssen, daß die nationalen Regelungen mit sämtlichen einschlägigen Bestimmungen des Vertrags vereinbar sind. Insbesondere müssen sie spätestens bis zum Tag der Errichtung des ESZB gewährleisten, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung ihrer Zentralbank mit dem Vertrag und der Satzung des ESZB vereinbar sind.

Nach ihrer Einsetzung haben *der EZB-Rat und das Direktorium der EZB* die Aufgabe,

1. die EZB funktionsfähig zu machen,
2. endgültig über den operationellen Rahmen zu entscheiden, den das ESZB bzw. die EZB zur Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben in der dritten Stufe benötigt, und dessen Umsetzung zu sichern sowie
3. die im Zusammenhang mit dem vereinbarten operationellen Rahmen vorgesehenen Verfahren abschließend zu erproben.

Die EZB wird den Termin für die Ausgabe der europäischen Banknoten sobald wie möglich nach ihrer Errichtung und auf jeden Fall vor Beginn der dritten Stufe bekanntgeben. Vorbereitet wird dieser Schritt mit öffentlichen Aufklärungskampagnen zur Information der Bürger sowie Gesprächen mit Vertretern jener Wirtschaftszweige, in denen der Umgang mit den europäischen Banknoten zum täglichen Geschäft gehören wird, insbesondere mit den Finanzinstituten und Herstellern von Automaten, die mit Banknoten betrieben werden. Zur Gewährleistung einer gemeinsamen Ausgabe der europäischen Banknoten und Münzen wird eine sehr enge Abstimmung mit den staatlichen Münzanstalten erforderlich sein (siehe Abschnitt 4.2.3). In diesem Bereich sind Gespräche mit und die Unterrichtung entsprechender Fachleute bereits unter der Ägide des EWl, der Kommission und des ECOFIN-Rats aufgenommen worden.

Die Umsetzung jeder einzelnen der oben angeführten Aufgaben wird Zeit erfordern, auch wenn sie vom EWl vorbereitet worden sind.

Genügend Zeit zur Vorbereitung der für die Verwendung der europäischen Währung mit Beginn der dritten Stufe erforderlichen technischen und organisatorischen Anpassungen wird auch von der *Privatwirtschaft* in den teilnehmenden Mitgliedstaaten benötigt. Insbesondere die Banken und der Finanzbereich werden auf den Beginn der dritten Stufe vorbereitet sein wollen, wenn das ESZB damit beginnt, die einheitliche Geld- und Währungspolitik in der europäischen Währung durchzuführen.

Daher muß die Zeitspanne zwischen dem Tag der Entscheidung, zu dritten Stufe überzugehen, und ihrem tatsächlichen Beginn lang genug sein, um all diese abschließenden Vorbereitungen zu vollenden, damit Komplikationen zu Beginn der dritten Stufe vermieden werden und sichergestellt wird, daß das Projekt zur Einführung der europäischen Währung in jeder Hinsicht glaubhaft und dauerhaft ist. Andererseits sollte die Zeitspanne kurz genug sein, um die Glaubwürdigkeit der Entscheidung, zu dritten Stufe überzugehen, zu untermauern und die Dynamik der fortlaufenden Vorbereitungsarbeiten mit dem Ziel beizubehalten, eine befriedigende Ausgangsposition vor der Einführung der europäischen Währung zu schaffen. Nach eingehender Untersuchung aller Faktoren ist das EWI der Ansicht, daß eine Zeitspanne von etwa einem Jahr zur Bewältigung der in der Übergangszeit vor Beginn der dritten Stufe abzuschließenden Aufgaben erforderlich ist.

#### **4. EINLEITUNG DES ÜBERGANGS BARGELDLOSER TRANSAKTIONEN ZUR EINHEITLICHEN WÄHRUNG**

Am Tage des Beginns der dritten Stufe der WWU werden die Wechselkurse der Währungen der am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten durch vom Rat unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurse ersetzt. Die europäische Währung wird zur eigenständigen Währung mit einem festen Umrechnungskurs gegenüber den Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten, zu dem sie diese ersetzen wird. Die nationalen Zentralbanken, die zuvor für die Festlegung und Umsetzung der ihre jeweilige nationale Währung betreffenden geld- und währungspolitischen Maßnahmen zuständig waren, bilden zusammen mit der EZB integrale Bestandteile des ESZB. Das ESZB beginnt mit der Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik innerhalb des europäischen Währungsgebiets. Diese Schritte sind alle durch den Vertrag vorgegeben.

Es erscheint angebracht, die grundlegenden Veränderungen im Währungs- und Wechselkursbereich zu unterstreichen, die mit Beginn der dritten Stufe in den beteiligten Mitgliedstaaten zu verzeichnen sein werden. Die bilateralen Wechselkurse werden aufgehoben und durch unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurse ersetzt. Untereinander werden die nationalen Währungen nicht mehr als Fremdwährungen gelten. Wirtschaftlich wird es nur noch eine einzige Währung geben, die in unterschiedlicher Form ausgedrückt werden kann, nämlich entweder in der europäischen Währungseinheit oder in jeder der beteiligten nationalen Währungseinheiten.

Unter Berücksichtigung der Bestimmung des Vertrags, daß die europäische Währung rasch als einheitliche Währung der am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten einzuführen ist, werden die Behörden dieser Mitgliedstaaten zu Beginn der dritten Stufe eine Reihe von Maßnahmen ergreifen müssen, die mit der zu gegebener Zeit stattfindenden endgültigen Umstellung zusammenhängen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Wirtschaftssubjekten diesen Übergang zu erleichtern. In den nachfolgenden Abschnitten werden zwei Kategorien von Maßnahmen eingehender erörtert, nämlich

1. vom ESZB zu ergreifende Schritte und
2. Vorschläge zu Maßnahmen, die von den nationalen Regierungen und Behörden zu ergreifen sind.

##### **4.1 Vom ESZB zu Beginn der dritten Stufe zu ergreifende Schritte**

Artikel 109 I Absatz 4 des Vertrags bestimmt, daß die europäische Währung mit Beginn der dritten Stufe zu einer eigenständigen Währung wird. In der Satzung des ESZB wird das Kapital der EZB bereits in europäischer Währung denominiert und bestimmt, daß die konsolidierte Bilanz des ESZB sämtliche einschlägigen Forderungen und Verbindlichkeiten der nationalen Zentralbanken und des EZB zu umfassen hat. Die EZB und die nationalen Zentralbanken werden ihre Forderungen und Verbindlichkeiten in europäischer Währung verbuchen und auch im konsolidierten Wochenausweis des ESZB verwenden. Konten von Kontrahenten des ESZB werden in europäischer Währung geführt.

Das ESZB wird seine *geldpolitischen Operationen* in europäischer Währung bekanntgeben und durchführen. Bei den im Rahmen der einheitlichen Geld- und Währungspolitik vorgenommenen Geschäften der nationalen Zentralbanken mit ihren Kontrahenten erfolgen die Gebote, die Abwicklung und die Abrechnung in europäischer Währung, unter Verwendung der nachfolgend erläuterten Konvertoren. Bei Angeboten der nationalen Zentralbanken im Tenderverfahren werden die Beträge in europäischer Währung angegeben. Gelder, die an das ESZB übertragen bzw. von diesem zur Verfügung gestellt werden, werden in europäischer Währung verbucht.<sup>6</sup> Wie die europäische Währung bei der Durchführung der einheitlichen Geld- und Währungspolitik ab Beginn der dritten Stufe zu verwenden ist, wird im Anhang 2 dargelegt.

Gleiches gilt für die *Devisentransaktionen* des ESZB, und zwar unabhängig davon, ob Währungen von nicht dem europäischen Währungsgebiet beigetretenen EU-Mitgliedstaaten oder Drittwährungen betroffen sind. Für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden vorgenommene Devisenan- und -verkäufe erfolgen gegen europäische Währung und werden in dieser abgerechnet.

*Konvertoren* werden dazu dienen, in der europäischen Währungseinheit ausgedrückte Beträge zu den unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen in nationale Währungseinheiten umzurechnen bzw. umgekehrt. Grundsätzlich werden diese Konvertoren bei den Finanzinstituten eingerichtet. Allerdings könnten denjenigen Finanzinstituten, die die erforderlichen eigenen Konvertoren nicht haben einrichten können, entsprechende Fazilitäten von den nationalen Zentralbanken zur Verfügung gestellt werden. Die Konvertoren geben diesen Kontrahenten die Möglichkeit, ihren gesamten Zahlungsverkehr mit den nationalen Zentralbanken, insbesondere jenen im Rahmen geldpolitischer Operationen, in nationalen Währungseinheiten abzuwickeln. Gleiches gilt für die nationalen Schatzämter sowie andere öffentliche und private Kunden, die Konten bei den nationalen Zentralbanken unterhalten. Konvertoren werden es ihnen ermöglichen, den nationalen Zentralbanken sowohl auf die nationale als auch auf die europäische Währungseinheit lautende Zahlungsaufträge einzureichen und ihnen auch andere entsprechende Daten zuzuleiten. Solchen Kontrahenten könnten in nationalen Währungseinheiten ausgedrückte Informationen über ihre Geschäfte mit der nationalen Zentralbank zugeleitet werden, und ihre Kontoauszüge könnten ebenfalls entsprechende Angaben enthalten. Als Teil des ESZB werden die nationalen Zentralbanken sämtliche Transaktionen in der europäischen Währungseinheit verbuchen. Die von den nationalen Zentralbanken zur Verfügung gestellten Konvertoren werden spätestens dann außer Betrieb genommen, wenn die nationalen Banknoten ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren.

Technische Einzelheiten darüber, wie diese Konvertoren funktionieren könnten, sind den Fallbeispielen in Anhang 3 zu entnehmen.

Die *Zahlungsverkehrssysteme* sind natürlich von herausragender Bedeutung. Zu Beginn der dritten Stufe wird es in den daran teilnehmenden Mitgliedstaaten eine ganze Reihe solcher Systeme geben. Einige sind primär für Großbetragszahlungen bestimmt, bei denen eine Zahlungsabwicklung dringlich ist, und dienen daher typischerweise der Ab-

---

<sup>6</sup> Zu Informationszwecken können die nationalen Zentralbanken den Inhabern der bei ihnen geführten Konten auch den Gegenwert in nationalen Währungseinheiten angeben.

wicklung der auf dem Interbanken-Geldmarkt und dem Devisenmarkt anfallenden Zahlungen. Andere wickeln vornehmlich kleine Beträge umfassende Zahlungen aus dem Massengeschäft ab. Einige haben öffentliche Betreiber, während andere von der Privatwirtschaft unterhalten werden. Abgesehen davon, daß sie alle nur mit einer einzigen Währungseinheit arbeiten und daß der abschließende Zahlungsausgleich in den meisten Fällen bei einer Zentralbank erfolgt, unterscheiden sich die Infrastrukturen der einzelnen Systeme erheblich.

Zu Beginn der dritten Stufe wird das transeuropäische Echtzeit-Bruttosystem TARGET (Trans-European Automatic Real-time Gross Settlement Express Transfer)<sup>7</sup> in Betrieb gehen. Das TARGET-System wird in der Lage sein, sowohl inländische als auch grenzüberschreitende Zahlungen abzuwickeln, und somit den Bedürfnissen der einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe gerecht werden. Das vom ESZB betriebene Verknüpfungssystem wird die nationalen Echtzeit-Bruttosysteme miteinander verbinden. Das Verknüpfungssystem wird von Anfang an in europäischer Währung arbeiten, und die nationalen Echtzeit-Bruttosysteme werden in der Lage sein, in dieser Währungseinheit zu operieren. Ein genereller Übergang der Infrastrukturen aller Zahlungsverkehrssysteme hängt auch von den Entscheidungen privater Marktteilnehmer ab, weil eine Reihe von ihnen privat betrieben werden. Die Umstellung dieser Systeme wird von den zuständigen nationalen Gremien zu entscheiden sein.

Da das ESZB seine Geld- und Währungspolitik in europäischer Währung betreiben wird, wird dem *Interbanken-Geldmarkt* Liquidität in dieser Währung zugeführt oder entzogen. Das reibungslose Funktionieren dieses Marktes würde daher vom frühzeitigen Übergang auf die europäische Währung profitieren.

Das ESZB wird die Koordinierung der von den Marktteilnehmern zu ergreifenden Schritte unterstützen, um so ein reibungsloses Funktionieren eines in europäischer Währung operierenden, das gesamte europäische Währungsgebiet umfassenden Geldmarkts zu sichern. Es wird zur Festlegung der Kernelemente eines solchen Markts beitragen, z.B. zur Erstellung von Normen für Kursangaben, für die verschiedenen Geschäftsarten und für deren Besicherung.

Da die nationalen Währungen ab dem ersten Tage der dritten Stufe durch unwiderruflich festgelegte Umrechnungskurse miteinander verbunden sein werden, wird es für diese Währungen keine *Devisenmärkte* mehr geben, sondern nur reine Umrechnungen. Von den Marktteilnehmern wird erwartet, daß sie ihre Marktpraktiken umstellen und damit beginnen, Drittwährungskurse gegenüber der europäischen Währung anzugeben. Dies wird den Umfang des Markts erweitern und dessen Liquidität erhöhen, womit eines der Hauptvorteile der Einführung der europäischen Währung zum Tragen kommt. Die am Devisenmarkt tätigen nationalen Zentralbanken werden ihre Marktpraktiken ändern und Drittwährungskurse ausschließlich gegenüber der europäischen Währung angeben. Das ESZB beabsichtigt, Bemühungen zur Verwirklichung eines in europäischer Währung operierenden, die gesamte WWU umfassenden Devisenmarkts zu fördern und zu unterstützen.

---

<sup>7</sup> Nähere Einzelheiten sind der das TARGET-System erläuternden Veröffentlichung des EWI vom Mai 1995 zu entnehmen.

Die nationalen Banknoten werden von den nationalen Zentralbanken zu ihrer jeweiligen Parität umgetauscht. Dies ist bereits in der Satzung des ESZB vorgesehen (Artikel 52).

## **4.2 Vorschläge für Maßnahmen öffentlicher Stellen zu Beginn der dritten Stufe**

### **4.2.1 Gesetzgebungsschritte**

Wie bereits im vorherigen Kapitel ausgeführt, ist es absolut unerlässlich, daß ein eindeutiger rechtlicher Rahmen vom allerersten Tage an besteht, um den Wirtschaftssubjekten Sicherheit bezüglich des Status der europäischen Währung und der unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse zu geben, zu denen sie die nationalen Währungen ersetzen wird. Dieser rechtliche Rahmen wird den Wirtschaftssubjekten auch die Möglichkeit einräumen müssen, ihre Geschäfte sowohl in der nationalen als auch in der europäischen Währungseinheit vorzunehmen.

Im Einzelnen ist das EWI der Ansicht, daß dieser rechtliche Rahmen auf Gemeinschaftsebene verabschiedet werden sollte, und zwar in Form einer nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 109 I Absatz 4 des Vertrags von Rat erlassenen Verordnung. Die Verordnung würde am ersten Tage der dritten Stufe in Kraft treten. Sie würde im europäischen Währungsgebiet unmittelbar anwendbar und insbesondere die folgenden Elemente umfassen:

- Die Umrechnungskurse, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt werden und zu denen die europäische Währung diese ersetzen wird.
- Den rechtlichen Status der europäischen Währung.
- Bestimmungen über den zeitlichen Ablauf und die Art, in der die nationalen Währungen zu ersetzen sind.

Die Rechtsetzung der Gemeinschaft sollte auf den *folgenden Grundsätzen* beruhen:

Erstens sollte der rechtliche Rahmen den Grundsätzen der *Transparenz* und der öffentlichen *Akzeptanz* Rechnung tragen.

Zweitens sollte die Rechtsetzung der Gemeinschaft die *rechtlich durchsetzbare Äquivalenz* der europäischen und der jeweiligen nationalen Währung gewährleisten. Rechtlich durchsetzbare Äquivalenz bedeutet, daß jede Geldschuld in einer nationalen Währungseinheit nach Beginn der dritten Stufe aufgrund des offiziellen Umrechnungskurses einem festen und unveränderlichen Gegenwert in der europäischen Währungseinheit entspricht und umgekehrt.

Drittens sollten private Wirtschaftssubjekte die europäische Währungseinheit ohne jede Einschränkung *in vertraglichen Rechtsverhältnissen* und für bargeldlose Zahlungen verwenden können.

Viertens sollten die Regelungen zur Denominierung und Neudenominierung von *außervertraglichen Rechten und Pflichten* zur Vermeidung eines Parallelwährungssystems zwei Grundsätze berücksichtigen. Erstens sollten die Wirtschaftssubjekte nicht verpflichtet sein, die europäische Währungseinheit vor der Vollendung des Übergangs zu verwenden, und zweitens sollten die Mitgliedstaaten frei darüber entscheiden können, die Verwendung der jeweiligen nationalen Währungseinheit zur Denominierung außervertraglicher Rechte und Pflichten vorzuschreiben, wobei sie auch die Verwendung der europäischen Währungseinheit nach eigenem Ermessen zulassen können, jedoch ohne deren Verwendung vorzuschreiben.

Fünftens sollten die nationalen Banknoten und Münzen innerhalb der Grenzen des jeweiligen nationalen Hoheitsgebiets bis zur Vollendung des Übergangs zur einheitlichen Währung *gesetzliches Zahlungsmittel* bleiben.

Sechstens ist das ESZB in die Lage zu versetzen, seine *geld- und währungspolitischen Operationen* ab Beginn der dritten Stufe in der europäischen Währungseinheit durchführen zu können.

Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze hat sich das EWI mit mehreren Alternativen für diesen rechtlichen Rahmen befaßt. Es wird seine Empfehlungen bekanntgeben, sobald die laufenden Untersuchungen abgeschlossen worden sind.

Erforderlich ist zudem der Erlass entsprechender Rechtsvorschriften zur Gewährleistung einheitlicher Rundungsregeln bei der Anwendung der Umrechnungskurse. Die Frage der Auf- und Abrundung ist ein technisches Problem. Wird ein in einer bestimmten nationalen Währungseinheit ausgedrückter Betrag unter Auf- oder Abrundung in den entsprechenden auf die europäische Währungseinheit lautenden Betrag umgerechnet und anschließend unter erneuter Auf- bzw. Abrundung wieder zurück in diese nationale Währungseinheit umgerechnet, ergibt sich nicht unbedingt wieder genau derselbe Betrag. Mit der rechtlichen Festlegung eines Verfahrens zur Handhabung solch unbedeutender, der Auf- bzw. Abrundung zuzuschreibender Differenzen ließen sich die Konvertoren in aller Klarheit organisieren.

#### **4.2.2 Die Behandlung der öffentlichen Verschuldung**

Das EWI rechnet damit, daß Neuemissionen von öffentlichen Schuldtiteln, insbesondere in Form von an den Finanzmärkten aktiv gehandelten Wertpapieren, ab Beginn der dritten Stufe in europäischer Währung erfolgen. Dies würde die Entwicklung des in europäischer Währung operierenden Finanzmarkts fördern und sowohl dessen Liquidität als auch dessen Tiefe fördern. Privatpersonen wird die Möglichkeit eingeräumt, auf die europäische Währungseinheit lautende Wertpapiere gegen Zahlung nationaler Währungseinheiten zu erwerben. Der Wert der an Kleinanleger verkauften Wertpapiere könnte auch in nationalen Währungseinheiten angegeben werden.

Der zeitliche Ablauf und das Vorgehen in bezug auf die Neudenominierung bestehender öffentlicher Schuldtitel sollte untersucht werden.

#### **4.2.3 Sonstige von der öffentlichen Hand zu ergreifende Maßnahmen**

Den Behörden wird empfohlen, ihre öffentlichen Aufklärungsbemühungen zu intensivieren, um deutlich zu machen, daß der vollständige Übergang zur einheitlichen Währung innerhalb angemessener Frist erfolgen wird und daß der Übergang als solcher keinerlei Auswirkungen auf die Kaufkraft der Einkommen und Ersparnisse der einzelnen Bürger haben wird. Die nationalen Prägeanstalten werden die Produktion der europäischen Münzen organisieren und Interessenten darüber informieren müssen. Die Behörden werden zudem bekanntgeben müssen, wie ihr eigenes Übergangskonzept umgesetzt werden soll (siehe Abschnitt 5.2).

## 5. VOLLENDUNG DES ÜBERGANGS ZUR EINHEITLICHEN WÄHRUNG

### 5.1 Der Übergang des Barzahlungsverkehrs

Der genaue Zeitpunkt der Einführung der europäischen Banknoten wird vom EZB-Rat so bald wie möglich nach der Errichtung der EZB und auf jeden Fall vor Beginn der dritten Stufe festgelegt. Die diesbezügliche Entscheidung wird umgehend bekanntgegeben. Die Einführung erfolgt spätestens drei Jahre nach dem Beginn der dritten Stufe. Bei der Festlegung des Emissionsstages werden die Vorlaufzeiten berücksichtigt, die zur Einführung einer völlig neuen Serie von Banknoten und Münzen erforderlich sind bzw. die die Banken benötigen, um den Übergang im gesamten Bereich des Buchgeldes zu vollenden (siehe Abschnitt 5.2 unten).<sup>8</sup>

Die europäischen Banknoten und Münzen werden ab dem Tag ihrer Einführung als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, und zwar parallel zu den nationalen Banknoten und Münzen. Vom gleichen Tage an werden die nationalen Zentralbanken damit beginnen, die nationalen Banknoten und Münzen einzuziehen. Sechs Monate später verlieren die nationalen Banknoten und Münzen im gesamten europäischen Währungsgebiet ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel. Als Dienst an der Öffentlichkeit werden die nationalen Zentralbanken auch danach natürlich weiterhin die alten nationalen Banknoten in europäische Banknoten umtauschen, wie sie dies derzeit in der gesamten EU bei nationalen Banknotenserien tun, die aus dem Umlauf gezogen worden sind.

Vier Überlegungen haben das EWl dazu veranlaßt, einen Zeitraum von sechs Monaten für den Austausch der auf nationale Währungen lautenden Banknoten und Münzen durch europäische Banknoten und Münzen anzusetzen. Erstens kann die Einführung neuer Banknoten und Münzen nicht von heute auf morgen erfolgen. Da sie mit einer weiteren großen Aufgabe zusammenhängt, nämlich mit dem physischen Einzug, der Echtheitsprüfung und der Vernichtung der alten Banknoten und Münzen, könnte ein sechs Monate unterschreitender Zeitraum zu Engpässen im Bankensystem einschließlich der nationalen Zentralbanken führen. Bei Berücksichtigung, daß die Banknoten zum Teil auch in Staaten umlaufen, die nicht zum europäischen Währungsgebiet gehören, könnte ein sehr schneller Einzug solchen externen Haltem zudem Probleme bereiten.

Zweitens ist der Ansatz eines Zeitraums von sechs Monaten dadurch angezeigt, daß die Automatenhersteller angegeben haben, daß sie diese Zeitspanne für die physische Modifikation bzw. Umprogrammierung ihrer Geräte benötigen. Zur Zeit sind in der EU etwa 3,15 Mio Verkaufsautomaten sowie 0,13 Mio Geldausgabeautomaten in Betrieb.<sup>9</sup> Diese Gesamtzahlen, in denen die von Bankangestellten verwendeten Kassenhilfssysteme nicht enthalten sind, werden in den nächsten Jahren voraussichtlich noch ansteigen.

---

<sup>8</sup> Das EWl ist speziell damit beauftragt (Artikel 109 I Absatz 3 des Vertrags), die technische Vorbereitung der europäischen Banknoten zu überwachen. Über die technischen Vorbereitungen in diesem Bereich hat das EWl in seinem Jahresbericht 1994 berichtet. Nähere Einzelheiten zu den Vorlaufzeiten für den Druck der europäischen Banknoten sind Anhang 4 zu entnehmen.

<sup>9</sup> In einer großen Mehrheit der Mitgliedstaaten erfolgt die Ausgabe etwa der Hälfte aller Banknoten, die die Banken an ihre Kunden ausgeben, über Geldausgabeautomaten.

Drittens hat die Bank- und Finanzwirtschaft darum gebeten, daß der Zeitraum, in dem die europäischen Banknoten und Münzen parallel zu nationalen Banknoten und Münzen im Umlauf sind, möglichst kurz gehalten wird. Ein Zeitraum von sechs Monaten wird als lang genug angesehen, um die erforderlichen Übergangsschritte zu bewältigen, ist aber kurz genug, um die Nachteile eines dualen Systems auf ein Minimum zu begrenzen.

Viertens und letztens ist der Lernprozeß der Bürger zu berücksichtigen. Obwohl frühzeitige Aufklärungskampagnen erheblich dazu beitragen werden, die Öffentlichkeit mit der Aussicht auf neue Banknoten und Münzen vertraut zu machen, darf die Herausforderung des Übergangs in diesem Bereich nicht unterschätzt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um eine neue physische Form einer kompletten Serie von Banknoten und Münzen, sondern insbesondere um einen Wechsel der Rechnungseinheit. Den Bürgern muß Gelegenheit gegeben werden, sich an den Umgang mit der neuen Rechnungseinheit zu gewöhnen. Für diesen Lernprozeß dürfte ein Zeitraum von sechs Monaten vermutlich ausreichen. Ein sehr langer Zeitraum parallel umlaufender europäischer und nationaler Banknoten und Münzen könnte das Gegenteil bewirken, indem er die Bürger dazu verleitet, sich anfangs nicht darum zu bemühen, sich mit der neuen Rechnungseinheit vertraut zu machen.

## **5.2 Der Übergang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs**

Zusammen mit dem Übergang der Transaktionen der öffentlichen Verwaltung (z.B. Zahlungen von Beamtengehältern und Sozialleistungen, Steuerzahlungen und Beschaffungen) wird die Einführung europäischer Banknoten und Münzen die Bank- und Finanzwirtschaft dazu veranlassen, ihren eigenen Übergang im Buchgeldbereich zu vollenden. Auch der Nichtbankenbereich könnte den Tag der Einführung der europäischen Banknoten und Münzen sowie den Übergang im öffentlichen Bereich als erste Stichtage betrachten und darauf abzielen, die eigene Umstellung gleichzeitig oder nur wenig später abzuschließen.

Die Verwendung der europäischen Währung im Zahlungsverkehr der öffentlichen Verwaltung sollte in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten etwa zeitgleich mit der Einführung der europäischen Banknoten und Münzen erfolgen. Der genaue Zeitrahmen sollte durch Gemeinschaftsrecht festgelegt werden, wobei den einzelnen Mitgliedstaaten ein Ermessensspielraum eingeräumt werden könnte. Die Behörden würden jedoch weiterhin Zahlungen in der nationalen Währungseinheit entgegennehmen, und zwar so lange, wie die nationalen Banknoten und Münzen gesetzliches Zahlungsmittel bleiben. Öffentliche Institutionen und Einrichtungen könnten sich bereit erklären, Zahlungen in der europäischen Währungseinheit schon geraume Zeit vor der Einführung der europäischen Banknoten und Münzen zu akzeptieren.

Vollendet würde der Übergang sechs Monate nach dem Tage, an dem die europäischen Banknoten und Münzen erstmals eingeführt wurden, also am Tage, an dem die nationalen Banknoten und Münzen ihre Gültigkeit als gesetzliche Zahlungsmittel verlieren. Ab diesem Zeitpunkt werden sämtliche Geldschulden de jure ausschließlich in europäischer Währung zu begleichen sein. Die Bank- und Finanzwirtschaft würde dann nur noch Zahlungen in europäischer Währung abwickeln.

## **6. GEMEINSAME ANSTRENGUNGEN FÜR EINEN ERFOLGREICHEN ÜBERGANG: DIE ANSTEHENDEN HERAUSFORDERUNGEN**

Ein Konzept führt nur dann zum Erfolg, wenn der Planungsphase eine detaillierte Ausgestaltung und eine entsprechende Umsetzung sämtlicher Elemente folgt. Dies gilt natürlich ganz besonders für eine derart komplexes Unterfangen wie der gemeinsame Wechsel einer Gruppe von Ländern mit hochentwickelten Finanzsystemen zu einer einheitlichen Währung. Die unmißverständliche Forderung des Vertrags nach einem unumkehrbaren Übergang zur dritten Stufe und dem europäischen Währungsgebiet unterstreicht die Bedeutung einer integrierten Umsetzung aller für den erfolgreichen Abschluß dieses ehrgeizigen Projekts erforderlichen Elemente. Dies setzt eine aktive Beteiligung aller Wirtschaftssubjekte voraus, da sie allesamt Benutzer von Geld sind. Gesamtwirtschaftlich betrachtet kann das Problem sowohl von der Angebotsseite - durch Versorgung aller Benutzer mit der europäischen Währung - als auch von der Nachfrageseite - durch Annahme der europäischen Währung durch sämtliche Benutzer - angegangen werden. Der Charakter der zu bewältigenden Herausforderungen unterscheidet sich je nach Standpunkt.

Die Sicherstellung der Versorgung mit der neuen Währung ist in erster Linie eine Frage der technischen Vorbereitung. Das ESZB wird seinen gesamten operativen Rahmen so errichten müssen, daß sein Übergang am ersten Tag der dritten Stufe in sämtlichen Bereichen mit Ausnahme der Banknoten möglich ist, für deren Einführung ein gesonderter Termin noch vor Beginn der dritten Stufe festzulegen und bekanntzugeben ist. Wie sich der öffentliche Bereich, auf den in einer Reihe von Mitgliedstaaten fast die Hälfte des Bruttosozialprodukts entfällt, auf den Übergang vorbereitet, wird aus genau diesem Grunde einen ganz beträchtlichen Einfluß haben. Die Privatwirtschaft spielt eine Schlüsselrolle bei der Errichtung der für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs in europäischer Währung erforderlichen Infrastrukturen. Vor allem die Anbieter von Geld- und Finanzdienstleistungen tragen diesbezüglich eine besondere Verantwortung, da sie die Verwendbarkeit des neuen Geldes als Transaktionswährung und Wertaufbewahrungsmittel erleichtern müssen. Sicherzustellen ist, daß sich die einzelnen von diesen Gruppen von Wirtschaftssubjekten zur Erreichung des Endziels ergriffenen Maßnahmen gegenseitig ergänzen und verstärken. Die Behörden sind naturgemäß für die diesbezügliche Aufsicht zuständig, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Sie werden diese in enger Abstimmung mit der Privatwirtschaft ausüben müssen. Auf europäischer bzw. auf nationaler Ebene beabsichtigen das EWI und die nationalen Zentralbanken, die Anpassungsschritte der in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Bereiche des Finanzsystems genau zu beobachten. Sie sind bereit, Informationen mit anderen Behörden auszutauschen und mit diesen bei der Koordinierung sämtlicher das Finanzsystem betreffender Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die auf einen reibungslosen Ablauf des Übergangs zur einheitlichen Währung abzielen.

Das Entstehen echter Nachfrage nach der europäischen Währung hängt letztlich von der Herstellung öffentlicher Akzeptanz ab. Die Schaffung von Vertrauen in die neue Währung setzt voraus, daß alle Beteiligten vor der Einführung hinreichend informiert worden sind.

Erforderlich ist auch hier die Koordinierung der Bemühungen sowohl des EWI und der nationalen Zentralbanken als auch - nach seiner Errichtung - des ESZB als Emittent der europäischen Währung, der Behörden sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene und der Privatwirtschaft, insbesondere der Banken- und Finanzwirtschaft. Zur Sicherung des Vertrauens der Benutzer der europäischen Währung einschließlich solcher, die außerhalb des europäischen Währungsgebiets wohnhaft sind, müssen die Behörden aktiv danach streben, die Kaufkraft der Währung stabil zu halten und die Märkte davon zu überzeugen, daß sie in der Lage und bereit sind, eine derartige Politik beizubehalten. Derartige vertrauensbildende Schritte sind bereits insoweit in Gang gekommen, als sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, die im Vertrag festgelegten Konvergenzkriterien zu erfüllen. Sobald die am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Länder benannt worden sind, werden die Behörden dieser Länder möglicherweise noch größere Anstrengungen unternehmen müssen, um das nötige Vertrauen vor der Endphase des Übergangs zu schaffen. Nur so kann sichergestellt werden, daß sich die beiden Pole des Übergangs, die Angebots- und die Nachfrageseite, harmonisch ergänzen und zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen.

## **Anhänge**

## **DER MIT DEN BANKEN GEFÜHRTE DIALOG ZUR FRAGE DES ÜBERGANGS ZUR EINHEITLICHEN WÄHRUNG**

Im Frühling 1995 hat das EWI eine breitangelegte Befragungsaktion unter den EU-Banken organisiert, in deren Rahmen nahezu 400 Geschäftsbanken in sämtlichen Mitgliedstaaten durch Vermittlung und mit Hilfe der nationalen Zentralbanken angesprochen wurden. Sie erwies sich als die umfassendste Umfrage, die bisher EU-weit zum Thema des Übergangs zur einheitlichen Währung durchgeführt worden ist. Dabei wurden nicht nur Großbanken angesprochen, sondern gezielte Anstrengungen unternommen, auch einen repräsentativen Querschnitt kleiner und mittlerer Banken zu erreichen.

Generell zielte die Befragung nicht darauf ab, präzise quantitative Angaben zu den Vorlaufzeiten zu erhalten, die die Banken benötigen, um sich auf den Übergang vorzubereiten. Sie war eher als Vorstufe zu eingehenderen technischen Gesprächen mit den Banken gedacht, wobei Antworten der Beteiligten aufzeigen sollten, welche Kernbereiche bei diesen weitergehenden Gesprächen zu behandeln wären. In den Folgemonaten führte die Befragung zu einem intensivierten Meinungs austausch zwischen dem EWI und den nationalen Zentralbanken, einerseits, und den Geschäftsbanken, andererseits.

Nur ein relativ kleiner Prozentsatz der befragten EU-Banken gab damals - im Frühjahr 1995 - an, daß ihre Geschäftsentscheidungen erheblich von der bevorstehenden Einführung einer einheitlichen Währung beeinflußt würden. Die Veröffentlichung dieses Papiers - sowie die Entscheidung über das Übergangsszenarium, die der Europäische Rat voraussichtlich im Dezember dieses Jahres in Madrid treffen wird - könnte die Bereitschaft der Banken erhöhen, ihre Planungen und Vorbereitungen für den Übergang zu beginnen.

Tatsächlich hat ein Großteil der Banken angedeutet, daß die Vorbereitungen anlaufen werden, sobald die Behörden das vorgesehene Szenarium bekanntgeben, und zwar selbst dann, wenn noch nicht geklärt sein sollte, ob ihr jeweiliges Land zu den Mitgliedstaaten gehört, die dem europäischen Währungsgebiet bereits zu Beginn beitreten. Das heißt aber keineswegs, daß die Banken der Frage der Teilnahme ihres Landes bei Investitionsentscheidungen zur Anpassung ihrer Betriebsabläufe an die Erfordernisse des Übergangs nur wenig Bedeutung beimessen.

Der mit den Banken geführte Dialog bot Gelegenheit, erste Schlußfolgerungen zur Komplexität der Anpassungsmaßnahmen zu ziehen, die in einer ganzen Reihe von Bereichen für die Einführung der europäischen Währung als notwendig erachtet wurden.

Einige der den Banken gestellten Fragen bezogen sich auf ein Szenarium, bei dem davon ausgegangen wurde, daß das ESZB seine Geld- und Währungspolitik bereits ab Beginn der dritten Stufe in der europäischen Währung durchführen würde.

In Beantwortung der Frage, wie sich die Umstellung ihrer bei der Zentralbank geführten Konten auf die europäische Währung auswirken würde, gaben die meisten Banken an,

daß sie zwischen sechs und zwölf Monate brauchen würden, um ihre interne Verwaltung dieses Kontos von der nationalen auf die europäische Währungseinheit umzustellen. In bezug auf einzelne Arten ihrer Geschäfte mit der Zentralbank waren die Banken der Ansicht, daß ein Übergang am schnellsten bei zwischen ihnen und dem ESZB abgewickelten Offenmarktgeschäften und bei Devisengeschäften zu erreichen wäre, wobei ein Zeitraum von weniger als zwölf Monaten genügen würde. Zur Vorbereitung des Übergangs ihrer Echtzeit-Bruttosysteme zur europäischen Währung gaben sie an, etwa das Eineinhalbfache dieser Zeit zu benötigen.

Die Banken wurden auch gebeten, die Auswirkungen auf die Geld- und Finanzmärkte zu beurteilen, die sich ergeben würden, falls das ESZB seine Geld- und Währungspolitik bereits ab Beginn der dritten Stufe in der europäischen Währung durchführen würde. In den meisten Mitgliedstaaten war eine große Mehrheit der Banken der Meinung, daß der Interbanken-Geldmarkt im Anschluß an die entsprechende Umstellung der Operationen des ESZB und des EU-weiten TARGET-Systems entweder sehr schnell oder in einzelnen Phasen zur europäischen Währung übergehen würde. Sie würden sich daher entsprechend darauf einstellen müssen. Die Ansichten der Banken zur voraussichtlichen Umstellung des Devisenmarkts waren nahezu ein Spiegelbild ihrer Beurteilung der Entwicklungen auf dem Interbanken-Geldmarkt. Bei der Beurteilung der vermutlichen Reaktionen großer Nichtbanken (z.B. multinationaler Unternehmen) erwarteten die Banken ausnahmslos einen raschen Übergang zur europäischen Währung. Wertpapieremittenten in der Privatwirtschaft würden voraussichtlich allmählich zur Verwendung der europäischen Währung übergehen, sobald das ESZB diesen Schritt vollzogen und sich sowohl der Interbanken-Geldmarkt als auch die Devisenmärkte dem angeschlossen hätten.

Im Verlauf der Sommermonate bis weit in den Herbst 1995 hinein intensivierte sich der sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene geführte Dialog zwischen den Banken und dem EWU bzw. den nationalen Zentralbanken weiter. Er führte auf beiden Seiten zu neuen Erkenntnissen, die zahlreiche Banken dazu veranlaßten, ihre Meinungen über den Übergangsprozeß zu ändern und ihre Planungskonzepte entsprechend anzupassen. Gleichzeitig ermöglichte er dem EWU-Rat seine Einsicht in die Auswirkungen zu vertiefen, die der Übergangsprozeß auf einzelne Gruppen von Finanzinstituten haben könnte.

Im Anschluß an die Bekanntgabe der wichtigsten strukturellen Merkmale eines Referenzszenariums für den Übergang durch den Europäischen Rat im Dezember 1995 wird sich der Dialog zwischen dem EWU und den nationalen Zentralbanken, einerseits, und den Banken Europas, andererseits, voraussichtlich weiterentwickeln und zu einer detaillierten Planung des Übergangs führen. Solche Detailplanungen werden eine rechtzeitige Durchführung des Übergangs ermöglichen, sobald die am europäischen Währungsgebiet von Anfang an teilnehmenden Länder benannt worden sind.

## BEISPIELE FÜR DIE UMSETZUNG DER EINHEITLICHEN GELD- UND WÄHRUNGSPOLITIK IN DER EUROPÄISCHEN WÄHRUNG

Mit Beginn der dritten Stufe der WWU ist die europäische Währung diejenige, in der die EZB die einheitliche Geld- und Währungspolitik festlegt und in der sämtliche geld- und währungspolitische Operationen vom ESZB durchgeführt werden.

Das ESZB, das sich aus der EZB und den nationalen Zentralbanken zusammensetzt, wird von den Beschlußorganen der EZB geleitet, die dafür zuständig sind, die einheitliche Geld- und Währungspolitik zu definieren und umzusetzen. Operationen im Rahmen der einheitlichen Geld- und Währungspolitik werden von der EZB und den nationalen Zentralbanken auf der Grundlage der Anweisungen durchgeführt werden, die ihnen von den Beschlußorganen der EZB erteilt werden. Zur Durchführung solcher Operationen können sowohl die EZB als auch die nationalen Zentralbanken Konten für Banken und andere Marktteilnehmer eröffnen.

Bei der Festlegung und Umsetzung seiner *Geld- und Währungspolitik* wird das ESZB eine Vielzahl den gesamten Bereich des europäischen Währungsgebiets erfassender Indikatoren einschließlich verschiedener Geld- und Finanzaggregate beobachten müssen. Diese für den gesamten Bereich geltenden Daten werden auf Angaben beruhen, die in den einzelnen am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten in den dort verwendeten Währungseinheiten erfaßt und in der europäischen Währungseinheit ausgedrückt werden. Im allgemeinen wird das ESZB über seine Operationen in europäischer Währung berichten und auch sämtliche einschlägige Statistiken in dieser veröffentlichen.

Die Durchführung sämtlicher *geld- und währungspolitischer Operationen* des ESZB in europäischer Währung bedeutet, daß sie die Rechnungseinheit sein wird, in der sämtliche diesbezüglichen Konditionen bekanntgegeben werden und in der Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen und anschließend vom ESZB registriert werden. Die europäische Währung wird auch die Währung sein, in der diese Geschäfte abgerechnet werden, d.h. in der Zentralbankgeld denominiert wird. Zur Verdeutlichung, wie die Operationen des ESZB nach Beginn der dritten Stufe in europäischer Währung durchgeführt werden, werden nachfolgend zwei Fallbeispiele aufgeführt, nämlich ein Offenmarktgeschäft und ein Kreditgeschäft im Rahmen einer ständigen Fazilität.

Als Beispiel eines *Offenmarktgeschäfts* wird hier ein Wertpapierpensionsgeschäft erörtert, die derzeit von den nationalen Zentralbanken Europas am häufigsten verwendete Form von Offenmarktgeschäften. Wertpapierpensionsgeschäfte würden vomehmlich im Tenderverfahren vorgenommen, und zwar zu jeweils vom ESZB bestimmten Konditionen, wobei die EZB frei zwischen einem Mengen- oder einem Zinstender wählen kann.

Bei einem *Zinstender* lädt die EZB zu Mengen- und Preisangeboten in bezug auf die europäische Währung ein. Geschäftsbanken beteiligen sich an der Auktion, indem sie

Gebote bei einer nationalen Zentralbank einreichen, die aus einer Reihe von vorgeschlagenen Zinssätzen und den jeweils gewünschten Beträgen bestehen. Anschließend prüft die jeweilige nationale Zentralbank den Umfang und die Qualität der angebotenen Sicherheiten, wobei sie diese, falls sie auf nationale Währungseinheiten lauten, in die europäische Währungseinheit umzurechnen hat. Nach Auswertung aller in sämtlichen Mitgliedsstaaten eingereichten Gebote auf der Grundlage der von den jeweiligen nationalen Zentralbanken eingeholten Informationen teilt die EZB jeder Bank, deren Gebot akzeptiert wurde, Mittel zu den jeweils ausgewählten Zinssätzen zu. Den bei den nationalen Zentralbanken geführten Konten dieser Banken werden die entsprechenden Beträge dann in europäischer Währung gutgeschrieben. Jede Bank erhält eine Mitteilung über den ihr zugewiesenen Betrag.

Bei einem *Mengentender* gibt das ESZB bekannt, daß es bereit ist, kurzfristige Mittel für einen bestimmten Zeitraum zu einem bestimmten Zinssatz zur Verfügung zu stellen. Geschäftsbanken werden dabei um Angabe der jeweiligen Beträge gebeten, die sie zu diesem Zinssatz erhalten möchten. Die Geschäftsbanken reichen dann jeweils entsprechende Mengengebote bei der nationalen Zentralbank ein. Wie beim Zinstender hat die nationale Zentralbank wiederum die Sicherheiten zu prüfen, deren Wert gegebenenfalls in die europäische Währung umzurechnen und die entsprechenden Informationen dann an die EZB weiterzuleiten. Nach Erhalt sämtlicher Informationen von den nationalen Zentralbanken entscheidet die EZB, ob sie die Mengengebote der einzelnen Kontrahenten ganz, teilweise oder auch gar nicht erfüllen will. Den bei den nationalen Zentralbanken geführten Konten der Banken werden die entsprechenden Beträge dann in europäischer Währung gutgeschrieben.

Bittet eine Bank im Zusammenhang mit einer *ständigen Fazilität* (z.B. eines Kreditrahmens) um einen Kredit zu den zuvor von der EZB angekündigten Konditionen, wird dieser in der Regel in der europäischen Währung ausgedrückt. Die zur Absicherung von Kreditgeschäften zu hinterlegenden Wertpapiere können entweder auf die europäische oder auf die jeweilige nationale Währungseinheit lauten. Ungeachtet ihrer jeweiligen Stückelung wird der Wert der Sicherheiten in die europäische Währung umgerechnet, damit deren Angemessenheit vom ESZB geprüft werden kann. In den Büchern des ESZB werden sowohl die Einzelgeschäfte als auch die offene Position einer Bank in europäischer Währung vermerkt.

In allen Fällen können Finanzinstitute, die in nationalen Währungseinheiten ausgedrückte Beträge nicht selbst in auf die europäische Währungseinheit lautende Beträge bzw. umgekehrt umrechnen können, mit den nationalen Zentralbanken auf der Basis der jeweiligen nationalen Währungseinheit korrespondieren und erhalten von diesen zusätzlich zu den in der europäischen Währungseinheit angegebenen Informationen auch die entsprechenden Angaben in der jeweiligen nationalen Währungseinheit (siehe Anhang 3).

## DIE KONVERTOREN

### 1. Einleitung

Ab Beginn der dritten Stufe bis zur Vollendung der Umstellung auf die europäische Währung werden in jedem Mitgliedstaat zwei Währungseinheiten im Umlauf sein, die nationale und die europäische.

Eine Möglichkeit zur Sicherung des Parallelumlaufs zweier Währungseinheiten in ein und demselben Land besteht darin, die Infrastrukturen der innerstaatlichen Zahlungsverkehrssysteme sowie die Rechnungslegungsverfahren zu verdoppeln, so daß jede Währungseinheit im eigenen Umfeld bearbeitet wird. Obwohl duale Systeme in bestimmten Fällen eine kostengünstige Art sein können, das gleichzeitige Nebeneinander zweier Währungseinheiten zu bewältigen, würde diese Methode bei einer Erfassung aller Zahlungsverkehrssysteme beträchtliche Kosten verursachen, die sie insbesondere vor dem Hintergrund einer nur vorübergehenden Koexistenz der beiden Währungseinheiten unattraktiv erscheinen läßt.<sup>1</sup>

Die vorzuziehende Alternative besteht in der Einrichtung von Konvertoren, die es den Finanzinstituten und Interbanken-Überweisungssystemen ermöglicht, auf eine der beiden in jedem am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaat verwendeten Währungseinheiten lautende Zahlungen abzuwickeln, und zwar unabhängig von der Währungseinheit, in der sie selbst arbeiten. Die Konvertoren bestehen aus Regeln bzw. Algorithmen, die festlegen, wie auf die europäische Währungseinheit lautende Beträge in die nationalen Währungseinheiten umgerechnet werden können und umgekehrt. Grundsätzlich dürfte es keine Schwierigkeiten bereiten, solche auf einer einfachen Multiplikation (bzw. Division) mit einem vordefinierten Betrag (dem festgelegten Umrechnungskurs) beruhenden Algorithmen zu bestimmen und in beliebige Rechnersysteme zu integrieren. In der Praxis könnte das einzige Problem in der Notwendigkeit liegen, solche Algorithmen in einer Vielzahl von Programmen und Verfahren einzubauen, wobei sichergestellt sein muß, daß die für einzelne Transaktionen verwendete Rechnungseinheit stets erkennbar bleibt.

Je nach Verwendungszweck der Konvertoren führt ihre Anwendung entweder zu einer *Zahlungskonversion* oder zu einer *Buchungskonversion*. Eine Zahlungskonversion ist dann erforderlich, wenn die für die jeweilige Zahlung zu verwendende Währungseinheit nicht mit derjenigen übereinstimmt, in der das Zahlungssystem (also das interne Verarbeitungssystem der jeweiligen Bank oder das Interbanken-Überweisungssystem) operiert. Eine Buchungskonversion erfolgt dann, wenn die für die jeweilige Zahlung zu

---

<sup>1</sup> Aus gleichem Grunde auszuschließen ist auch die Errichtung eines Zahlungsverkehrssystems, das in der Lage ist, die nationalen Währungseinheiten sämtlicher am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verarbeiten.

verwendende Währungseinheit nicht derjenigen entspricht, die das jeweilige, zur Abwicklung eingeschaltete Finanzinstitut in seinem System verbucht.

Obwohl die meisten Konvertoren voraussichtlich unabhängig voneinander von einzelnen Institutionen eingerichtet werden, werden einige Regeln entweder auf EU-Ebene oder zwischen den Banken der jeweiligen Länder festgelegt werden müssen.

Auf der Ebene der EU werden die Behörden sicherzustellen haben, daß die Umrechnungskurse im gesamten europäischen Währungsgebiet gleich sind. Dies gilt insbesondere für die Anzahl der zu verwenden Dezimalstellen, und zwar nicht nur bei den für die Umrechnung der europäischen Währungseinheit in eine der nationalen Währungseinheiten bzw. umgekehrt zugrundegelegten Kursen, sondern auch bei den zur gegenseitigen Umrechnung von zwei nationalen Währungseinheiten verwendeten "Cross-rates". Die Anzahl derartiger EU-Regeln wird voraussichtlich begrenzt sein.

Die meisten Regeln werden auf nationaler Ebene festzulegen sein, und zwar in Zusammenarbeit zwischen der Zentralbank des Mitgliedstaates und dem jeweiligen Bankensystem. Dies ergibt sich aus den bestehenden Systemen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, in die stets mehrere Kreditinstitute eingebunden sind und zumeist auf Regeln und Verfahren beruhen bzw. Infrastrukturen haben, die sich von Land zu Land deutlich unterscheiden. Von diesen innerstaatlichen Regelungen betroffen sind insbesondere die Standorte der Konvertoren und die mögliche Anpassung der Datensatzformate.

## **2. Standorte der Konvertoren**

Das Verknüpfungssystem des TARGET-Systems wird an Beginn der dritten Stufe in der europäischen Währung arbeiten, und die nationalen Echtzeit-Bruttosysteme werden in Lage sein, in dieser Währungseinheit zu operieren. Dies gilt jedoch nicht unbedingt für die sonstigen Systeme. Vor allem die für die Abwicklung der Zahlungen aus dem Massengeschäft verwendeten Nettosysteme könnten im Tagesverlauf in der nationalen Währungseinheit arbeiten und nur in Zentralbankgeld (in europäischer Währung) abrechnen.

Konvertoren sind einzurichten, um Zahlungen in einer Währungseinheit abzuwickeln, die nicht mit derjenigen übereinstimmt, in der das Überweisungssystem arbeitet.<sup>2</sup> Im Idealfall sollten diese Konvertoren in die EDV-Programme der Banken integriert werden. In einigen Ländern und bei bestimmten Systemen könnte aber auch an eine Umrechnung innerhalb der Zahlungsverkehrssysteme gedacht werden. In bezug auf die Echtzeit-Bruttosysteme, die eine sofortige Abrechnung in Zentralbankgeld vorsehen, könnten die Zentralbanken auf die nationale Währungseinheit lautende Zahlungen akzeptieren und diese in die europäische Währungseinheit umrechnen, um so denjenigen Kreditinstituten zu helfen, die bei der Einrichtung eigener Konvertoren Schwierigkeiten haben.

Folglich werden die Konvertoren in den einzelnen Ländern und Institutionen voraussichtlich unterschiedlich eingerichtet. Diese Unterschiede dürften sich nicht gravierend aus-

---

<sup>2</sup> Bei Nettosystemen, die in nationaler Währung arbeiten, sind Konvertoren auch zur Abrechnung des Zentralbankgeldes erforderlich.

wirken, sofern es einen in sich geschlossenen Kreislauf für Finanzmarkttransaktionen zwischen den Banken, den Großbetragszahlungssystemen und den Zentralbanken gibt, in dem die europäische bzw. die nationale Währungseinheit reibungslos verarbeitet werden kann.

Nachfolgend werden drei Fallbeispiele zur Einrichtung der Konvertoren aufgeführt. In allen drei Fällen wären Buchungskonversionen erforderlich, wenn die Bank Zahlungen entgegennehmen würde, die auf eine Währungseinheit lauten, die nicht mit derjenigen übereinstimmt, in der ihr System diese verbucht.

**Fallbeispiel 1:**

*Angenommen wird erstens, daß ein Kunde einen auf die nationale Währungseinheit lautenden Zahlungsauftrag bei seiner Bank einreicht und zweitens, daß die Zahlung durch ein Echtzeit-Bruttosystem (bei dem die Abrechnung über die bei der nationalen Zentralbank in europäischer Währung geführten Konten der Banken erfolgt) abzuwickeln ist.*

*Grundsätzlich nimmt die Bank in diesem Fall eine Zahlungskonversion von der nationalen in die europäische Währungseinheit vor, und zwar mit Hilfe eines eigenen EDV-Programms. Anschließend wird die Zahlung dann durch das Echtzeit-Bruttosystem abgewickelt.*

*Allerdings könnten einige nationale Zentralbanken vereinbaren, Konvertoren für Kontrahenten einzurichten, die entsprechende Möglichkeiten nicht selbst schaffen können, um es den Banken zu ermöglichen, ihnen auf die nationale Währungseinheit lautende Zahlungsaufträge einzureichen.*

**Fallbeispiel 2:**

*Angenommen wird erstens, daß ein Kunde einen auf die nationale Währungseinheit lautenden Zahlungsauftrag bei seiner Bank einreicht und zweitens, daß die Zahlung durch ein Nettosystem abzuwickeln ist.*

*Falls das System in der nationalen Währungseinheit arbeitet, müßten Konvertoren nur zur Abrechnung der festgestellten Salden in Zentralbankgeld eingerichtet werden. Grundsätzlich ließe sich diese Möglichkeit leicht in das Programm des Nettosystems integrieren.*

*Falls das System in europäischer Währung arbeitet, müßte eine Umrechnung entweder durch die Bank selbst oder durch das Systemprogramm erfolgen, und zwar vor Verrechnung der Zahlung.*

**Fallbeispiel 3:**

*Angenommen wird erstens, daß ein Kunde einen auf die europäische Währungseinheit lautenden Zahlungsauftrag bei seiner Bank einreicht und zweitens, daß die Zahlung durch ein in der nationalen Währungseinheit arbeitendes Nettosystem abzuwickeln ist.*

*Wie im zuvor genannten Fallbeispiel müßte eine Umrechnung erneut entweder durch die Bank selbst oder durch das Systemprogramm erfolgen, und zwar wiederum vor Verrechnung der Zahlung.*

**3. Modifikation der Datensatzformate**

Auch die möglichen Modifikationen der Datensatzformate müßten in den einzelnen Ländern auf der Interbanken-Ebene erörtert werden. Datensatzformate sind Konventionen, die sämtliche Teilnehmer an einem bestimmten Interbanken-Überweisungssystem einhalten müssen, damit Zahlungen vollautomatisch abgewickelt werden können.

Bei Datensatzformaten wird derzeit fast durchweg vorausgesetzt, daß die Zahlungsbeträge in ein und derselben Währungseinheit angegeben werden. Sollen Kunden nach Beginn der dritten Stufe Zahlungsaufträge in zwei verschiedenen Währungseinheiten erteilen können, müßten die Datensatzformate mindestens eine Angabe enthalten, die es ermöglicht, Zahlungen zu sortieren und gegebenenfalls umzurechnen. In den meisten Ländern läßt sich diese Möglichkeit wohl am kostengünstigsten umsetzen; allerdings führt sie zu Rundungsproblemen, die bei mehreren aufeinander folgenden Zahlungskonversionen schwierig zu lösen sind. Angenommen der Umrechnungskurs ist 3, würde ein Zahlungsbetrag in Höhe von beispielsweise 1.000.000 nationalen Währungseinheiten nach Umrechnung einen Betrag von 333.333,33 und nach erneuter Umrechnung zurück in die nationale Währungseinheit nur einen Betrag von 999.999,99 ergeben.

Dieses Problem ließe sich verringern, wenn die Beträge in beiden Währungseinheiten in das Datensatzformat integriert würden. Eine Umrechnung müßte dann nur einmal erfolgen, wobei das Ergebnis im zusätzlichen, dafür vorgesehenen Feld des Datensatzes eingetragen würde. Anschließend bräuchten die einzelnen Komponenten der Zahlungsverkehrssysteme dann je nachdem, ob sie in der europäischen oder in der nationalen Währungseinheit operieren, nur die Angaben in dem für sie relevanten Feld "abzulesen". Diese Lösung würde zwar weniger Rundungsprobleme bedeuten, könnte aber wesentlich teurer sein.

## VORBEREITUNG DER EUROPÄISCHEN BANKNOTEN

### 1. Vorbereitungsarbeiten des EWI im Bereich der Banknoten

Ehe ein Beschluß über die eigentliche Herstellung der europäischen Banknoten getroffen werden kann, sind zahlreiche Fragen zu erörtern und zu entscheiden. Einige dieser Entscheidungen werden vom EWI vorbereitet.<sup>1</sup> Im EWI-Rat herrscht bereits Einvernehmen darüber, daß der höchste Nennwert bei Münzen 2 und der niedrigste Nennwert bei Banknoten 5 sein sollen. Als Arbeitshypothese ist im Hinblick auf die Abfolge, die Anzahl und den Nennwert der Banknoten vereinbart worden, daß eine Reihenfolge von 1 : 2 : 5 und sieben Banknoten von 5 bis 500 Einheiten der europäischen Währung vorzusehen sind.

In bezug auf das Erscheinungsbild der europäischen Banknoten sind noch zwei Alternativen im Gespräch, nämlich entweder in jeder Hinsicht identische Banknoten oder Banknoten, deren eine Seite identisch ist, während die andere mit einem nationalen Merkmal begrenzten Umfangs versehen wird.

Die Auswahl der auf den sieben einzelnen Banknotenstückelungen dargestellten Themen bzw. abgebildeten Motive wird derzeit erörtert. Dabei wird das EWI durch einen Beirat unterstützt, der sich aus Experten der Bereiche Geschichte, Psychologie, Kunst und Graphik zusammensetzt. Auch über die technischen Spezifikationen der Banknoten finden zur Zeit Beratungen statt, die diesbezüglichen Entscheidungen müssen jedoch die neuesten Entwicklungen auf den Gebieten der Reproduktionstechnik und der Sicherheitsmerkmale für Banknoten berücksichtigen.

Nachdem über die Gestaltung entschieden worden ist, werden die Graphiker mehrere Monate brauchen, um Entwürfe zu entwickeln, die sämtliche Erfordernisse sowohl hinsichtlich der Motivgestaltung als auch hinsichtlich der technischen Spezifikation erfüllen und ein zufriedenstellendes Gesamterscheinungsbild abgeben. Dabei wird das EWI von Druck- und Graphikfachleuten beraten.

Abschließend wird der EWI-Rat die Entwürfe auswählen müssen, die als Vorlagen für die europäischen Banknoten dienen sollen und danach auf Druckplatten zu übertragen sind. Es liegt in der Verantwortung der EZB, die endgültigen Entscheidungen zu treffen und grünes Licht für die Produktionsphase zu geben.

---

<sup>1</sup> In Vorbereitung der Einführung europäischer Münzen findet auch eine Abstimmung zwischen dem EWI und den Leitern der Münzanstalten statt.

## **2. Die Produktionsphase**

Die Produktionsphase selbst ist als der Zeitraum definiert, der mit dem Erhalt der Druckplatten durch die Druckereien beginnt und mit der Lieferung eines zur Versorgung der Öffentlichkeit ausreichenden Vorrats der neuen europäischen Banknoten endet.

Sobald die Probedrucke genehmigt und die zur Herstellung benötigten Materialien (Druckfarben, Papier, Sicherheitsfäden und Metallfolien) geliefert worden sind, sind die Druckmaschinen und Hilfsgeräte einzurichten. Mit der Abnahme eines vollständigen Bogens wird die Vorbereitungsphase abgeschlossen und die Produktion kann beginnen.

In den meisten Druckereien der EU kommen Bogendruckmaschinen zum Einsatz, auf denen geschnittene Papierbögen unter Verwendung verschiedener Verfahren (Offsetdruck, Tiefdruck und Seriennummerndruck) in aufeinander folgenden Arbeitsgängen bedruckt werden. In einigen Mitgliedstaaten werden Rollenrotationsmaschinen eingesetzt, bei denen ungeschnittenes Rollenpapier auf einer einzigen Maschine nacheinander Komponenten durchläuft, die den Offsetdruck, Tiefdruck und Seriennummerndruck vornehmen, allerdings nicht unbedingt in genau dieser Reihenfolge. Zusätzlich zum Bogen- bzw. Rollenrotationsdruck erfolgt in einigen Mitgliedstaaten noch eine Folienapplikation und ein Siebdruckarbeitsgang.

Nach einer eingehenden Qualitätskontrolle werden die fertigen Banknoten vollautomatisch zugeschnitten, sortiert, gezählt und verpackt, ehe sie an die Kassenabteilungen der nationalen Zentralbanken ausgeliefert werden.

## **3. Umtausch der nationalen in europäische Banknoten und Münzen**

Ende 1994 befanden sich in den Mitgliedstaaten der EU mehr als 12 Mrd Banknoten und 70 Mrd Münzen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 300.000 Tonnen im Umlauf. Diese Banknoten und Münzen werden nicht in vollem Umfang umgetauscht werden müssen, da möglicherweise nicht alle Mitgliedstaaten bereits zu Beginn am europäischen Währungsgebiet teilnehmen werden. Ferner sind insbesondere bei Münzen bestimmte Mengen verloren oder beschädigt, so daß sie nicht zum Umtausch in europäische Banknoten und Münzen eingereicht werden.

Bis zu 50 % der Banknoten, die die Geschäftsbanken an ihre Kunden auszahlen, werden über Geldausgabeautomaten oder Kassenautomaten ausgegeben. Um die Ausstattung und Programme ihrer Geräte so schnell wie möglich an die europäischen Banknoten anpassen zu können, müssen die Hersteller dieser Automaten vorab mit technischen Informationen versorgt werden und einige Monate vorher auch Musterbanknoten erhalten. Trotz solcher frühzeitig eingeleiteter Vorbereitungen werden Personalengpässe angesichts der großen Anzahl der umzurüstenden Geräte dazu führen, daß eine Reihe von Geldausgabe- und Kassenautomaten auch einige Zeit nach Einführung der europäischen Banknoten noch nationale Banknoten ausgeben werden. Gleiches gilt für Münzautomaten. Beim Einzug der nationalen Banknoten und Münzen durch das ESZB wird deshalb die zwar noch vorhandene, aber abnehmende Nachfrage nach solchen Banknoten und Münzen zu berücksichtigen sein.

Die Annahme, Prüfung, Lagerung und Vernichtung der nationalen Banknoten und Münzen stellt eine große Aufgabe dar, und zwar nicht nur für die Zentralbanken der am europäischen Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten, sondern auch für die Geschäftsbanken dieser Länder in ihrer Funktion als Finanzmittler. Möglicherweise erfolgt der Rückfluß der nationalen Banknoten und Münzen über die Geschäftsbanken an die Zentralbanken aufgrund einer unmittelbar einsetzenden hohen Nachfrage nach europäischen Banknoten und Münzen sehr schnell. Die Bearbeitung stellt eine große Herausforderung für die bestehenden Kapazitäten dar, die derzeit auf eine niedrigere Rücklaufgeschwindigkeit von Banknoten und Münzen eingerichtet sind. Gleiches gilt, sofern die Banknoten und Münzen nach einer langsamen Anlaufphase gegen Ende des für den Übergang vorgesehenen Sechsmonatszeitraums in großem Umfang zurückfließen. Daher werden voraussichtlich spezielle Verfahren nötig, um das Zählen und die Echtheitsprüfung der zurückfließenden nationalen Banknoten und Münzen zu beschleunigen. Auch die Lagerkapazitäten müssen erhöht werden, sofern die Vernichtung der nationalen Banknoten und Münzen nicht mit dem Rückfluß Schritt halten kann.

## ÜBERSICHT DER VOM ESZB ZU ERGREIFENDEN ÜBERGANGSSCHRITTE UND DER DEN BEHÖRDEN VORGESCHLAGENEN MAßNAHMEN

### 1. Vom ESZB zu ergreifende Schritte

| Zeitrahmen   | Art der vom ESZB zu ergreifenden Schritte  |
|--|--|
| Zwischen dem Tag der Entscheidung, zur dritten Stufe überzugehen, und deren tatsächlichem Beginn | <ul style="list-style-type: none"><li>• Vorbereitung des Übergangs zur europäischen Währung in bezug auf die Durchführung der Geld- und Währungspolitik sowie der Wechselkurspolitik ab Beginn der dritten Stufe, und zwar sowohl auf der Ebene der EZB als auch auf der Ebene der nationalen Zentralbanken</li><li>• Sicherung der Betriebsbereitschaft der EZB und Vorbereitung des Einsatzes sämtlicher erforderlicher Instrumente</li><li>• Entscheidung über und abschließende Erprobung des Rahmens, der sicherstellen soll, daß die EZB vom ersten Tag der dritten Stufe ausschließlich in der europäischen Währung operiert</li><li>• Beginn der Herstellung der europäischen Banknoten und Bekanntgabe sowohl des Termins ihrer Einführung als auch des Termins, an dem die nationalen Banknoten ihre Gültigkeit als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren</li><li>• Unterstützung bei der Vorbereitung der zur Einführung der europäischen Währung erforderlichen Gesetzgebung</li></ul> |
| Ab Inkrafttreten des europäischen Währungsgebiets  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Durchführung der gemeinsamen Geld-, Währungs- und Devisenpolitik in der europäischen Währung</li><li>• Beginn des Betriebs des TARGET-Systems in europäischer Währung</li><li>• Bereitstellung von Konvertoren für Kontrahenten, die nicht in der Lage sind, die nationale in die europäische Währungseinheit und umgekehrt umzurechnen</li></ul>  |

| <b>Zeltrahmen</b>   | <b>Art der vom ESZB zu ergreifenden Schritte</b>  |
|---|---|
| Ab Inkrafttreten des europäischen Währungsgebiets ( <i>Fortsetzung</i> )    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterstützung der Koordinierung der von den Marktteilnehmern ergriffenen Maßnahmen, um ein reibungsloses Funktionieren eines WWU-weit in der europäischen Währung operierenden Geldmarkts zu sichern</li><li>• Förderung und Unterstützung der zügigen Entwicklung eines in der europäischen Währung operierenden Devisenmarkts sowie gegebenenfalls Angabe von Drittwährungskursen ausschließlich gegenüber der europäischen Währung</li><li>• Umtausch von nationalen Banknoten zu ihrer jeweiligen Parität</li><li>• Überwachung der Entwicklung des Übergangs im Banken- und Finanzbereich</li><li>• Zusammenarbeit sowohl mit den Behörden als auch mit den Finanzinstituten, um einen ordnungsgemäßen Übergang sowohl in der öffentlichen Verwaltung als auch in der Privatwirtschaft zu unterstützen</li></ul> |
| Sechsmonatszeitraum für den Übergang sämtlicher baren und unbaren Geschäfte | <ul style="list-style-type: none"><li>• Inverkehrbringung der europäischen Banknoten (und Münzen)</li><li>• Außerverkehrnahme der nationalen Banknoten (und Münzen)</li><li>• Überwachung der Entwicklung des Übergangs in öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft, soweit diese das Finanzsystem beeinflusst</li></ul>  |
| Tag der Vollendung des Übergangs  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Fortsetzung - als öffentliche Dienstleistung - des Umtausches von alten nationalen Banknoten und Münzen in europäische Banknoten und Münzen</li></ul>   |

## 2. Vorschläge zu den von öffentlichen Stellen zu ergreifenden Maßnahmen

| Zeitraumen   | Art der von den Behörden zu ergreifenden Maßnahmen  |
|--|---|
| Zwischen dem Tag der Entscheidung, zur dritten Stufe überzugehen, und deren tatsächlichem Beginn | <ul style="list-style-type: none"><li>• Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der EZB</li><li>• Verabschiedung verschiedener ergänzender Gemeinschaftsregelungen, die für die Errichtung des ESZB sowie die Anwendung sämtlicher geld- und währungs-politischer Instrumente erforderlich sind</li><li>• Verabschiedung europäischer und nationaler Regelungen zur Ermöglichung der Einführung der europäischen Währung</li><li>• Beginn der Produktion der europäischen Münzen sowie Bekanntgabe sowohl des Termins ihrer Einführung als auch des Termins, an dem nationale Münzen nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten</li><li>• Beginn einer breitangelegten öffentlichen Aufklärungskampagne über die Einführung der europäischen Währung</li></ul> |
| Ab Inkrafttreten des europäischen Währungsgebiets  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Erwartungsgemäß Neuemission von öffentlichen Schuldtiteln in europäischer Währung</li><li>• Bekanntgabe der speziellen Organisation des Übergangs der öffentlichen Verwaltung</li><li>• Einrichtung von Aufsichtsmechanismen sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene zur Überwachung der Fortschritte beim Übergang in der Privatwirtschaft und gegebenenfalls Sicherung entsprechender Beratung</li></ul>  |
| Sechsmonatszeitraum für den Übergang sämtlicher baren und unbaren Geschäfte                      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Vollendung des Übergangs in der gesamten öffentlichen Verwaltung; Annahme von auf nationale Währungseinheiten lautenden Zahlungen so lange, wie die nationalen Banknoten und Münzen gesetzliches Zahlungsmittel bleiben</li><li>• Inverkehrbringung der europäischen Münzen</li><li>• Überwachung der Umstellung in der Privatwirtschaft</li></ul>  |

| <b>Zeltrahmen</b>                | <b>Art der von den Behörden zu ergreifenden Maßnahmen</b>  |
|----------------------------------|--|
| Tag der Vollendung des Übergangs | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bestimmung der europäischen Banknoten und Münzen zum einzig gültigen gesetzlichen Zahlungsmittel</li><li>• Fortführung - für geraume Zeit - der Hilfsleistungen für die Öffentlichkeit, damit sich die Bürger im neuen Umfeld der europäischen Währung zurechtfinden</li></ul> |

## BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

**Amtliche Kursfestsetzung bzw. Fixing:** Hierbei handelt es sich um ein Verfahren, nach dem für die inländische Währung werktags ein amtlicher Wechselkurs gegenüber einer vorgegebenen Reihe von ausländischen Währungen festgelegt wird. Amtliche Kursfestsetzungen gibt es nicht in allen Mitgliedstaaten. Die Rolle der jeweiligen Zentralbank beim Ablauf der amtlichen Kursfestsetzung ist von Land zu Land unterschiedlich. In einigen Ländern ist die Zentralbank für die Kursfestsetzung allein zuständig, während sie sich diese Zuständigkeit in anderen mit der für das Devisenmarktgeschehen verantwortlichen öffentlich- bzw. privatrechtlichen Körperschaft teilt; in wiederum anderen Ländern liegt die Zuständigkeit bei der letzteren, und nicht bei der Zentralbank. In keinem Land gelten die amtlichen Kurse für den Interbanken-Handel, während ihre Rolle bei Devisengeschäften von Nichtbanken in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist.

**Buchgeld:** Sämtliches buchmäßig erfaßten Geld, das daher nicht in Form von Banknoten und Münzen im Umlauf ist.

**Direktorium der EZB:** Das Beschlußorgan der EZB (☞ Europäische Zentralbank), das die Geld- und Währungspolitik nach Maßgabe der vom EZB-Rat (☞ EZB-Rat) erlassenen bzw. gefaßten Richtlinien bzw. Beschlüsse durchführt. Es setzt sich aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern zusammen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs auf Empfehlung des Rates, der hierzu das Europäische Parlament und den EZB-Rat anhört, aus dem Kreis der in Währungs- und Bankfragen anerkannten und erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ausgewählt und ernannt.

**Echtzeit-Bruttosystem:** Ein Überweisungssystem, in dem Zahlungsaufträge zum Zeitpunkt ihres Entstehens einzeln verarbeitet und unverzüglich abgerechnet werden, vorausgesetzt, auf dem Konto des Auftraggebers beim Zahlungsausgleichsagenten sind genügend Mittel oder eine Überziehungslinie vorhanden.

**ECU:** Die im EG-Vertrag verwendete Bezeichnung für die europäische Währung. Derzeit ist die ECU gemäß Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 als ein Währungskorb definiert, der sich aus bestimmten Beträgen von zwölf der fünfzehn Währungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Artikel 109 g des Vertrags besagt, daß diese Zusammensetzung bis zum Beginn der dritten Stufe, wenn die ECU eine eigenständige Währung mit einem gegenüber den am europäischen Währungsgebiet teilneh-

menden Währungen unwiderruflich festgeschriebenen Wert wird, nicht geändert wird. Zu diesem Zeitpunkt wird der Außenwert dieser ECU bzw. der europäischen Währung dem des offiziellen ECU-Währungskorbes entsprechen.

**Europäisches System der Zentralbanken (ESZB):** Das ESZB besteht aus der EZB (☞ Europäische Zentralbank) und den nationalen Zentralbanken. Geleitet wird das System von zwei Beschlußorganen, dem EZB-Rat (☞ EZB-Rat) und dem Direktorium (☞ Direktorium der EZB). Vorrangiges Ziel des ESZB ist die Wahrung der Preisstabilität. Die Hauptaufgaben des Systems sind die Festlegung und Umsetzung der Geld- und Währungspolitik des europäischen Währungsgebiets (☞ Europäisches Währungsgebiet), die Haltung und Verwaltung der Währungsreserven der teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Durchführung von Devisengeschäften, die Förderung eines reibungslosen Betriebs der Zahlungssysteme im europäischen Währungsgebiet sowie der Beitrag zur reibungslosen Umsetzung der von den zuständigen Behörden im Bereich der Aufsicht über die Kreditinstitute und der Stabilität des Finanzsystems ergriffenen Maßnahmen.

**Europäisches Währungsgebiet:** Das die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten umfassende Gebiet, in denen die europäische Währung die jeweilige nationale Währung ersetzt und in denen eine einheitliche Geld- und Währungspolitik betrieben wird, für die allein die Beschlußorgane der EZB (☞ Direktorium der EZB; EZB-Rat) zuständig sind.

**Europäische Zentralbank (EZB):** Die EZB ist eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie stellt sicher, daß die dem ESZB (☞ Europäisches System der Zentralbanken) übertragenen Aufgaben erfüllt werden, und zwar entweder durch eigenes Tätigwerden gemäß ihrer Satzung oder durch die nationalen Zentralbanken. In der dritten Stufe der WWU (☞ Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion) hat die EZB das alleinige Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen.

**EZB-Rat:** Das Beschlußorgan des ESZB (☞ Europäisches System der Zentralbanken), das die Richtlinien und Beschlüsse erläßt bzw. faßt, die erforderlich sind, um die dem ESZB nach Maßgabe des Vertrags und seiner Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Er setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums (☞ Direktorium der EZB) und den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der am europäischen Währungsgebiet (☞ Europäisches Währungsgebiet) teilnehmenden Länder zusammen.

**Grünbuch:** Beim "Grünbuch über die praktischen Verfahren zur Einführung der Einheitswährung" handelt es sich um eine Veröffentlichung der EU-Kommission in Brüssel vom Mai 1995, das als "grün" bezeichnet wird, weil diese Farbe in der Verwaltungssprache der Kommission Dokumenten vorbehalten ist, die als Diskussionsgrundlage dienen sollen und nicht als Darlegung der endgültigen Position dieser Institution zu verstehen sind. Im

Grünbuch vom Mai 1995 legt die Kommission dar, welches Szenarium sie für den Übergang zur einheitlichen europäischen Währung bevorzugt.

**Interbanken-Geldmarkt:** Ein Markt für sehr kurzfristige oder kurzfristige Einlagen, der nur Kreditinstituten offensteht. Er umfaßt den Großteil des Geldmarkts, auf dem auch Nichtbanken tätig sind.

**Interbanken-Überweisungssystem:** Ein Überweisungssystem, an dem vomehmlich Kreditinstitute teilnehmen.

**Neudenominierung von Wertpapieren:** Strenggenommen ist die Denominierung eines Wertpapiers die Währung, in der der Nominalwert des Wertpapiers angegeben wird (in der Regel der Nennwert einer Wertpapierurkunde). In diesem Papier bezieht sich der Begriff Neudenominierung auf ein Verfahren, nach dem die ursprüngliche Denominierung eines in einer nationalen Währung emittierten Wertpapiers zu den unwiderruflich festgelegten Umrechnungskursen in die europäische Währung geändert wird. Um den Markt einen Handel mit ausstehenden Finanzierungsinstrumenten auf der Grundlage der europäischen Währung zu ermöglichen, gibt es eine ganze Reihe von verschiedenen Möglichkeiten und Verfahren, die nicht unbedingt auf eine formale Neudenominierung des Nennwerts der jeweiligen Wertpapiere hinauslaufen.

**Rat (der Europäischen Union):** Das oberste Beschlußorgan der Gemeinschaft. Der Rat setzt sich aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammen, und zwar normalerweise aus den für die zu beratenden Fragen zuständigen Ministern (deshalb wird er oft als *Ministerrat* bezeichnet). Der in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister tagende Rat wird in der Regel als *ECOFIN-Rat* bezeichnet. Bei besonderen Anlässen, insbesondere im Falle des Artikels 109 j des Vertrages, tagt der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs. Der *Europäische Rat* umfaßt die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten der Kommission.

**Sicherheiten:** Aktiva, die die Banken hinterlegen, um die Rückzahlung der kurzfristigen Liquiditätskredite zu gewährleisten, die sie im Rahmen von Offenmarktgeschäften bei den Zentralbanken aufnehmen.

**Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion:** Im Vertrag wird die währungspolitische Vereinigung der EU (die oft als *WWU* in Abkürzung für Wirtschafts- und Währungsunion bezeichnet wird) als dreistufiger Prozeß dargestellt. Die *erste Stufe*, die in erster Linie vom Abbau sämtlicher Einschränkungen des freien Kapitalverkehrs innerhalb der EU gekennzeichnet war, begann im Juli 1990 und endete am 31. Dezember 1993. Die *zweite*

*Stufe* begann am 1. Januar 1994. Sie sah unter anderem die Errichtung des Europäischen Währungsinstituts (EWI) vor. Die *dritte Stufe* beginnt spätestens am 1. Januar 1999, und zwar mit der Übertragung der Verantwortung für die Geld- und Währungspolitik auf das ESZB (☞ Europäische System der Zentralbanken) und der Einführung der europäischen Währung. Die europäische Währung wird zur einheitlichen Währung, sobald sich jede Bezugnahme auf die gesetzliche Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unabhängig davon, ob es sich dabei um Buchgeld (☞ Buchgeld) oder um Bargeld handelt, ausschließlich auf die europäische Währung bezieht.

**TARGET-System:** Hierbei handelt es sich um ein Zahlungssystem, das sich aus jeweils einem Echtzeit-Bruttosystem (☞ Echtzeit-Bruttosystem) der am europäischen Währungsgebiet (☞ Europäisches Währungsgebiet) zu Beginn der dritten Stufe der WWU (☞ Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion) teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammensetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Echtzeit-Bruttosysteme von nicht daran teilnehmenden Ländern an das TARGET-System angeschlossen werden. Die nationalen Echtzeit-Bruttosysteme werden mit Hilfe eines Verknüpfungsmechanismus (☞ Verknüpfung) miteinander verbunden, so daß eine taggleiche Abwicklung von grenzüberschreitenden Überweisungen in der gesamten EU ermöglicht wird.

**Verknüpfung:** Der Verknüpfungsmechanismus ist ein strukturelles Element des TARGET-Systems (☞ TARGET-System). Mit Verknüpfung werden die Infrastrukturen und Verfahren bezeichnet, die innerhalb des TARGET-Systems zur Abwicklung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs verwendet werden.

**Vertrag:** Gemeint ist hier der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurde und am 1. Januar 1958 in Kraft trat. Mit diesem Vertrag, der oft als "Römischer Vertrag" bezeichnet wird, wurde die *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)* gegründet. Der Vertrag über die Europäische Union wurde am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichnet und trat am 1. November 1993 in Kraft. Mit diesem oft als "Maastricht-Vertrag" bezeichneten Vertrag wurde der EWG-Vertrag geändert und die EWG durch die *Europäische Gemeinschaft* ersetzt.

**Währungsausschuß:** Der Währungsausschuß ist ein beratendes Gemeinschaftsgremium, das sich aus je zwei ad personam bestellten Vertretern eines jeden Mitgliedstaats (normalerweise je einer der Regierung und einer der Zentralbank) sowie zwei Vertretern der Europäischen Kommission zusammensetzt. Eingesetzt wurde der Ausschuß im Jahre 1958, und zwar auf der Grundlage des Artikels 105 des EG-Vertrags, um die Währungs- und Finanzlage der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie den allgemeinen Zahlungsverkehr der Mitgliedstaaten zu beobachten und dem Rat sowie der Kommission darüber Bericht zu erstatten. Im Artikel 109 c des Vertrags ist eine Reihe von Bereichen aufgeführt, in denen der Währungsausschuß an der Vorbereitung der WWU (☞ Stufen der Wirtschafts- und Währungsunion) mitwirkt. Zu Beginn der dritten

Stufe der WWU wird der Währungsausschuß aufgelöst und durch einen *Wirtschafts- und Finanzausschuß* ersetzt.

## FÜR DEN ÜBERGANG RELEVANTE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### Artikel 105 a:

“(1) Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

(2) Die Mitgliedstaaten haben das Recht zur Ausgabe von Münzen, wobei der Umfang dieser Ausgabe der Genehmigung durch die EZB bedarf. Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 189 c und nach Anhörung der EZB Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller für den Umlauf bestimmten Münzen soweit zu harmonisieren, wie dies für deren reibungslosen Umlauf innerhalb der Gemeinschaft erforderlich ist.”

### Artikel 109 f Absatz 3:

- “(3) Bei der Vorbereitung der dritten Stufe hat das EWI die Aufgabe,
- die Instrumente und Verfahren zu entwickeln, die zur Durchführung einer einheitlichen Geld- und Währungspolitik in der dritten Stufe erforderlich sind;
  - bei Bedarf die Harmonisierung der Bestimmungen und Gepflogenheiten auf dem Gebiet der Erhebung, Zusammenstellung und Weitergabe statistischer Daten in seinem Zuständigkeitsbereich zu fördern;
  - die Regeln für die Geschäfte der nationalen Zentralbanken im Rahmen des ESZB auszuarbeiten;
  - die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs zu fördern;
  - die technischen Vorbereitungen für die ECU-Banknoten zu überwachen.

Das EWI legt bis zum 31. Dezember 1996 in regulatorischer, organisatorischer und logistischer Hinsicht den Rahmen fest, den das ESZB zur Erfüllung seiner Aufgaben in der dritten Stufe benötigt. Dieser wird der EZB zum Zeitpunkt ihrer Errichtung zur Beschlußfassung unterbreitet.”

### Artikel 109 j:

“(1) Die Kommission und das EWI berichten dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind. In ihren Berichten wird auch die Frage geprüft, inwieweit

die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank mit Artikel 107 und Artikel 108 dieses Vertrags sowie der Satzung des ESZB vereinbar sind. Ferner wird darin geprüft, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist; Maßstab hierfür ist, ob die einzelnen Mitgliedstaaten folgende Kriterien erfüllen:

- Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener - höchstens drei - Mitgliedstaaten nahekommmt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben;
- eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 c Absatz 6;
- Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats;
- Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt.

Die vier Kriterien in diesem Absatz sowie die jeweils erforderliche Dauer ihrer Einhaltung sind in einem diesem Vertrag beigefügten Protokoll näher festgelegt. Die Berichte der Kommission und des EWI berücksichtigen auch die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes.

(2) Der Rat beurteilt auf der Grundlage dieser Berichte auf Empfehlung der Kommission mit qualifizierter Mehrheit,

- ob die einzelnen Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen,
- ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt,

und empfiehlt seine Feststellungen dem Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt. Das Europäische Parlament wird angehört und leitet seine Stellungnahme dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zu.

(3) Unter gebührender Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments nach Absatz 2 verfährt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, spätestens am 31. Dezember 1996 mit qualifizierter Mehrheit wie folgt:

- er entscheidet auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Empfehlungen des Rates, ob eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllt;

- er entscheidet, ob es für die Gemeinschaft zweckmäßig ist, in die dritte Stufe einzutreten;

sofern dies der Fall ist,

- bestimmt er den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe.

(4) Ist bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe am 1. Januar 1999. Vor dem 1. Juli 1998 bestätigt der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, nach einer Wiederholung des in den Absätzen 1 und 2 - mit Ausnahme von Absatz 2 zweiter Gedankenstrich - vorgesehenen Verfahrens unter Berücksichtigung der Berichte nach Absatz 1 sowie der Stellungnahme des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit auf der Grundlage der Empfehlung des Rates nach Absatz 2, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen.

#### **Artikel 109 k Absätze 1 und 2:**

“(1) Falls der Zeitpunkt nach Artikel 109 j Absatz 3 bestimmt wurde, entscheidet der Rat auf der Grundlage der in Artikel 109 j Absatz 2 genannten Empfehlungen mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission, ob - und gegebenenfalls welchen - Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatz 3 gewährt wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag als “Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt” bezeichnet.

Falls der Rat nach Artikel 109 j Absatz 4 bestätigt hat, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, wird den Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Ausnahmeregelung im Sinne des Absatzes 3 gewährt. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden in diesem Vertrag ebenfalls als “Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt” bezeichnet.

(2) Mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und die EZB dem Rat nach dem Verfahren des Artikels 109 j Absatz 1. Der Rat entscheidet nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Aussprache im Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, welche der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, die auf den Kriterien des Artikels 109 j Absatz 1 beruhenden Voraussetzungen erfüllen, und hebt die Ausnahmeregelungen der betreffenden Mitgliedstaaten auf.”

#### **Artikel 109 l:**

“(1) Unmittelbar nach dem gemäß Artikel 109 j Absatz 3 gefaßten Beschluß über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe bzw. unmittelbar nach dem 1. Juli 1998

- verabschiedet der Rat die in Artikel 106 Absatz 6 genannten Bestimmungen;

- ernennen die Regierungen der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, nach dem Verfahren des Artikels 50 der Satzung des ESZB den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Direktoriums der EZB. Bestehen für Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen, so kann sich das Direktorium aus weniger Mitgliedern als in Artikel 11.1 der Satzung des ESZB vorgesehen zusammensetzen; auf keinen Fall darf es jedoch aus weniger als 4 Mitgliedern bestehen.

Unmittelbar nach Ernennung des Direktoriums werden das ESZB und die EZB errichtet und von diesen Vorkehrungen für die Aufnahme ihrer vollen Tätigkeit im Sinne dieses Vertrags und der Satzung des ESZB getroffen. Sie nehmen ihre Befugnisse ab dem ersten Tag der dritten Stufe in vollem Umfang wahr.

(2) Unmittelbar nach Errichtung der EZB übernimmt diese erforderlichenfalls die Aufgaben des EWI. Dieses wird nach Errichtung der EZB liquidiert; die entsprechenden Einzelheiten der Liquidation werden in der Satzung des EWI geregelt.

(3) Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, wird unbeschadet des Artikels 106 Absatz 3 der in Artikel 45 der Satzung des ESZB bezeichnete Erweiterte Rat der EZB als drittes Beschlussorgan der EZB errichtet.

(4) Am ersten Tag der dritten Stufe nimmt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB die Umrechnungskurse, auf die ihre Währungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch den ECU ersetzt werden, an und wird die ECU zu einer eigenständigen Währung. Diese Maßnahme ändert als solche nicht den Außenwert der ECU. Der Rat trifft ferner nach dem gleichen Verfahren alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind.

(5) Wird nach dem Verfahren des Artikels 109 k Absatz 2 beschlossen, eine Ausnahmeregelung aufzuheben, so legt der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, und des betreffenden Mitgliedstaats auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB den Kurs, zu dem dessen Währung durch die ECU ersetzt wird, fest und ergreift die sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Einführung der ECU als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat."

#### **Artikel 52 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank:**

"Im Anschluß an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse ergreift der EZB-Rat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Banknoten, die auf Währungen mit unwiderruflich festgelegten Wechselkursen lauten, von den nationalen Zentralbanken zu ihrer jeweiligen Parität umgetauscht werden."